

# GESETZBLATT

## FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2008

Ausgegeben Stuttgart, Dienstag, 17. Juni 2008

Nr. 8

Tag	INHALT	Seite
10. 6.08	<b>Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG)</b> . . . . .	169
10. 6.08	<b>Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg</b> . . . . .	180
10. 6.08	<b>Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG)</b> . . . . .	181
10. 6.08	<b>Gesetz zur Verhinderung von Mobilfunkverkehr auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten (Justizvollzugsmobilfunkverhinderungsgesetz – JVoMVG)</b> . . . . .	182
23. 5.08	Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfungen an Hauptschulen (Hauptschulabschlussprüfungsordnung – HSAPrO) . . . . .	183
27. 5.08	Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Landesbank Baden-Württemberg . . . . .	190
28. 5.08	Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in Kooperationsklassen Hauptschule – Berufliche Schule (KooperationsklassenVO) . . . . .	191
2. 6.08	Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO) . . . . .	196
16. 5.08	Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das Naturschutzgebiet »Unteres Seebachtal« . . . . .	197

### Heimgesetz für Baden-Württemberg (Landesheimgesetz – LHeimG)

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag hat am 4. Juni 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

##### Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Heime. Heime im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere Menschen oder volljährige pflegebedürftige oder psychisch kranke oder behinderte Menschen aufzunehmen, ihnen Wohnraum zu überlassen sowie Betreuung und Verpflegung zur Verfügung zu stellen oder vorzuhalten, und die in ihrem Bestand von Wechsel und Zahl der Bewohner unabhängig sind und entgeltlich betrieben werden.

(2) Dieses Gesetz ist nicht auf betreutes Wohnen anzuwenden, wenn die Mieter vertraglich lediglich dazu verpflichtet sind, allgemeine Betreuungsleistungen wie Notrufdienste, die Vermittlung von Dienst- und Pflegeleistungen oder Informationen und Beratungsleistungen von bestimmten Anbietern anzunehmen und die darüber hinausgehenden Betreuungs- und Pflegeleistungen von

den Bewohnern frei wählbar sind. Betreutes Wohnen im Sinne dieses Gesetzes ist eine Wohnform, bei der Vermieter von abgeschlossenen Wohnungen durch Verträge mit Dritten oder auf andere Weise sicherstellen, dass den Mietern nebst der Überlassung des Wohnraums allgemeine Betreuungsleistungen angeboten werden.

(3) Auf Heime oder Teile von Heimen im Sinne des Absatzes 1, die der vorübergehenden Aufnahme Volljähriger dienen (Kurzzeitheime), sowie auf stationäre Hospize finden die §§ 6, 7, 10 und 14 Abs. 2 Nr. 3 und 4, Abs. 3, 4 und 7 keine Anwendung. Nehmen Kurzzeitheime nach Satz 1 in der Regel mindestens sechs Personen auf, findet § 10 mit der Maßgabe Anwendung, dass ein Heimförsprecher zu bestellen ist.

(4) Als vorübergehend im Sinne dieses Gesetzes gilt ein Zeitraum von bis zu drei Monaten.

(5) Auf Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege findet dieses Gesetz keine Anwendung. Dies gilt nicht für Tages- und Nachtpflegeplätze, die in stationären Einrichtungen eingestreut sind.

(6) Dieses Gesetz gilt nicht für Krankenhäuser im Sinne des § 2 Nr. 1 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 887) in der jeweils geltenden Fassung. In Einrichtungen zur Rehabilitation gilt dieses Gesetz für die Teile, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Dieses Gesetz gilt nicht

für Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke sowie der Heimsonderschulen.

(7) Dieses Gesetz gilt nicht für Wohngemeinschaften für Pflegebedürftige, wenn sie strukturell von Dritten unabhängig sind. Das ist der Fall, wenn die Mitglieder der Wohngemeinschaft alle Angelegenheiten der Wohngemeinschaft in einer Auftraggebergemeinschaft selbst regeln. Die Wahlfreiheit bezüglich der Betreuungsleistungen darf nicht beschränkt werden. Eine Beschränkung liegt insbesondere dann vor, wenn Vermieter und Pflegedienstleister identisch sind oder rechtlich oder faktisch verbunden sind.

(8) Betreute Wohngruppen im Sinne dieses Gesetzes sind gemeinschaftlich betreute Wohnformen für psychisch Kranke oder Menschen mit Behinderungen, deren Ziel es ist, die Selbstständigkeit und Selbstverantwortung der Bewohner sowie die Eingliederung und die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben oder am Arbeitsleben zu unterstützen. Betreute Wohngruppen fallen nicht unter das Heimgesetz, wenn sie räumlich und organisatorisch abgeschlossene Einheiten mit höchstens acht Plätzen sind. Absatz 7 ist nicht anwendbar. Betreute Wohngruppen, die nicht unter das Heimgesetz fallen, dürfen nur solche Personen aufnehmen, die in der Lage sind, den Zielsetzungen des Satzes 1 zu entsprechen und nicht der dauernden persönlichen Anwesenheit von Betreuungskräften während des gesamten Tages und der gesamten Nacht bedürfen.

## § 2

### *Zweck des Gesetzes*

- (1) Zweck des Gesetzes ist es,
1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner von Heimen vor Beeinträchtigung zu schützen,
  2. die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe am Leben der Gesellschaft der Bewohner zu wahren und zu fördern,
  3. die Einhaltung der dem Träger des Heims (Träger) gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten zu sichern,
  4. die Mitwirkung der Bewohner zu sichern und zu stärken,
  5. eine dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Qualität des Wohnens und der Betreuung zu sichern,
  6. die Beratung in Heimangelegenheiten zu fördern,
  7. die Zusammenarbeit der für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden mit den Trägern und deren Verbänden, den Pflegekassen, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) sowie den Trägern der Sozialhilfe zu fördern sowie

8. den Schutz der Bewohner und der Interessenten an einem Heimplatz als Verbraucher zu fördern.

(2) Die Selbstständigkeit der Träger der Heime in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben bleibt unberührt.

## § 3

### *Leistungen des Heims, Rechtsverordnungen*

(1) Die Heimträger sind verpflichtet, ihre Leistungen nach dem jeweils allgemein anerkannten Stand fachlicher Erkenntnisse zu erbringen.

(2) Zur Erfüllung der Zwecke des § 2 kann das Ministerium für Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung dem allgemein anerkannten Stand der fachlichen Erkenntnisse entsprechende Regelungen (Mindestanforderungen) erlassen

1. über die Räume, insbesondere die Wohn-, Aufenthalts-, Therapie- und Wirtschaftsräume sowie die Verkehrsflächen, sanitären Anlagen und die technischen Einrichtungen,
2. über die Eignung der Leitung des Heims (Leitung) und der Beschäftigten sowie über die in § 11 Abs. 2 Nr. 3 vorgesehenen Ausnahmen.

## § 4

### *Beratung*

Die zuständigen Behörden informieren und beraten

1. die Bewohner sowie die Heimbeiräte, die Ersatzgremien und Heimfürsprecher über ihre Rechte und Pflichten,
2. Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, über Heime im Sinne des § 1 und über die Rechte und Pflichten der Träger und der Bewohner solcher Heime und
3. auf Antrag Personen und Träger, die die Schaffung von Heimen im Sinne des § 1 anstreben oder derartige Heime betreiben, bei der Planung und dem Betrieb der Heime.

## § 5

### *Heimvertrag*

(1) Zwischen dem Träger und dem künftigen Bewohner ist ein Heimvertrag abzuschließen. Der Inhalt des Heimvertrags ist dem Bewohner unter Beifügung einer Ausfertigung des Vertrags schriftlich zu bestätigen.

(2) Der Träger hat die künftigen Bewohner vor Abschluss des Heimvertrags schriftlich über den Vertragsinhalt zu informieren und sie auf die Möglichkeiten späterer Leistungs- und Entgeltveränderungen hinzuweisen.

(3) Im Heimvertrag sind die Rechte und Pflichten des Trägers und des Bewohners, insbesondere die Leistun-

gen des Trägers und das von dem Bewohner insgesamt zu entrichtende Heimentgelt, zu regeln. Der Heimvertrag muss eine allgemeine Leistungsbeschreibung des Heims, insbesondere der Ausstattung, enthalten. Im Heimvertrag müssen die Leistungen des Trägers, insbesondere Art, Inhalt und Umfang der Unterkunft, Verpflegung und Betreuung einschließlich der auf die Unterkunft, Verpflegung und Betreuung entfallenden Entgelte angegeben werden. Außerdem müssen die weiteren Leistungen im Einzelnen gesondert beschrieben und die jeweiligen Entgeltbestandteile hierfür gesondert angegeben werden.

(4) In Verträgen mit Personen, die Leistungen nach §§ 42 bis 43 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Anspruch nehmen (Leistungsempfänger der Pflegeversicherung), müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den im Siebten und Achten Kapitel oder den auf Grund des Siebten und Achten Kapitels getroffenen Regelungen des Elften Buches Sozialgesetzbuch (Regelungen der Pflegeversicherung) entsprechen sowie die gesondert berechenbaren Investitionskosten (§ 82 Abs. 3 und 4 SGB XI) gesondert ausgewiesen werden. Entsprechen Art, Inhalt oder Umfang der Leistungen oder Entgelte nicht den Regelungen der Pflegeversicherung, haben sowohl der Leistungsempfänger der Pflegeversicherung als auch der Träger einen Anspruch auf entsprechende Anpassung des Vertrags.

(5) In Verträgen mit Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) gewährt wird, müssen Art, Inhalt und Umfang der in Absatz 3 genannten Leistungen sowie die jeweiligen Entgelte den auf Grund des Zehnten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch getroffenen Vereinbarungen entsprechen. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Das Entgelt sowie die Entgeltbestandteile müssen im Verhältnis zu den Leistungen angemessen sein. Sie sind für alle Bewohner eines Heims nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessen. Eine Differenzierung ist zulässig, soweit eine öffentliche Förderung von betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen nur für einen Teil eines Heims erfolgt ist. Eine Differenzierung nach Kostenträgern ist unzulässig. Abweichend von Satz 4 ist eine Differenzierung der Entgelte insofern zulässig, als Vergütungsvereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch über Investitionsbeträge oder gesondert berechnete Investitionskosten getroffen worden sind.

(7) Im Heimvertrag ist für Zeiten der Abwesenheit des Bewohners eine Regelung vorzusehen, ob und in welchem Umfang eine Erstattung ersparter Aufwendungen erfolgt. Die Absätze 4 und 5 finden Anwendung.

(8) Werden Leistungen unmittelbar zu Lasten eines gesetzlichen Leistungsträgers erbracht, ist der Bewohner unverzüglich schriftlich unter Mitteilung des Kostenanteils hierauf hinzuweisen.

(9) Der Träger hat den künftigen Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags schriftlich auf sein Recht hinzuweisen, sich beim Träger, bei der zuständigen Behörde oder der Arbeitsgemeinschaft nach § 21 Abs. 5 beraten zu lassen sowie sich über Mängel bei der Erbringung der im Heimvertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Zugleich hat er die entsprechenden Anschriften mitzuteilen.

(10) Erbringt der Träger die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht oder weisen sie nicht unerhebliche Mängel auf, kann der Bewohner unbeschadet weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bis zu sechs Monate rückwirkend eine angemessene Kürzung des vereinbarten Heimentgelts verlangen. Dies gilt nicht, soweit nach § 115 Abs. 3 SGB XI wegen desselben Sachverhaltes ein Kürzungsbetrag vereinbart oder festgesetzt worden ist. Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe der erbrachten Leistungen vorrangig dem Träger der Sozialhilfe zu. Versicherten der Pflegeversicherung steht der Kürzungsbetrag bis zur Höhe ihres Eigenanteils am Heimentgelt zu; ein überschüssiger Betrag ist an die Pflegekasse auszuführen.

(11) War der Bewohner zu dem Zeitpunkt der Aufnahme in ein Heim geschäftsunfähig, so gilt der von ihm geschlossene Heimvertrag in Ansehung einer bereits bewirkten Leistung und deren Gegenleistung, soweit diese in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, als wirksam.

## § 6

### *Anpassungspflicht*

(1) Der Träger hat seine Leistungen, soweit ihm dies möglich ist, einem erhöhten oder verringerten Betreuungsbedarf des Bewohners anzupassen und die hierzu erforderlichen Änderungen des Heimvertrags anzubieten. Sowohl der Träger als auch der Bewohner können die erforderlichen Änderungen des Heimvertrags verlangen. Im Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger das Entgelt durch einseitige Erklärung in angemessenem Umfang entsprechend den angepassten Leistungen zu senken verpflichtet ist und erhöhen darf.

(2) Der Träger hat die Änderungen der Art, des Inhalts und des Umfangs der Leistungen sowie gegebenenfalls der Vergütung darzustellen. § 5 Abs. 3 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung.

(3) Auf die Absätze 1 und 2 finden § 5 Abs. 4 bis 6 und § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 entsprechende Anwendung.

## § 7

### *Erhöhung des Entgelts*

(1) Der Träger kann eine Erhöhung des Entgelts verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte

Entgelt angemessen sind. Entgelterhöhungen auf Grund von Investitionsaufwendungen des Heims sind nur zulässig, soweit sie nach der Art des Heims betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

(2) Die Erhöhung des Entgelts bedarf außerdem der Zustimmung des Bewohners. In dem Heimvertrag kann vereinbart werden, dass der Träger berechtigt ist, bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 das Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen.

(3) Die Erhöhung des Entgelts wird nur wirksam, wenn sie vom Träger dem Bewohner gegenüber spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, an dem sie wirksam werden soll, schriftlich geltend gemacht wurde und die Begründung anhand der Leistungsbeschreibung und der Entgeltbestandteile des Heimvertrags unter Angabe des Umlagemaßstabs die Positionen beschreibt, für die sich nach Abschluss des Heimvertrags Kostensteigerungen ergeben. Die Begründung muss die vorgesehenen Änderungen darstellen und sowohl die bisherigen Entgeltbestandteile als auch die vorgesehenen neuen Entgeltbestandteile enthalten. § 5 Abs. 3 bis 8 gilt entsprechend. Der Bewohner sowie der Heimbeirat beziehungsweise das Ersatzgremium oder die Heimfürsprecher müssen Gelegenheit erhalten, die Angaben des Trägers durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

(4) Bei Leistungsempfängern der Pflegeversicherung wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Regelungen der Pflegeversicherung entspricht und der Träger die Bewohner über die von ihm in der Pflegesatzverhandlung gestellte Forderung samt Begründung unverzüglich informiert. Die Entgelterhöhung tritt zu dem in der Pflegesatzvereinbarung oder in der Schiedsstellenentscheidung festgesetzten Zeitpunkt in Kraft. Dies gilt auch für Bewohner, die selbst nicht Leistungsempfänger der sozialen Pflegeversicherung sind, für die aber nach § 5 Abs. 6 das Heimentgelt nach gleichen Grundsätzen zu bemessen ist. Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Der Träger ist verpflichtet, Vertreter des Heimbeirats, das Ersatzgremium oder den Heimfürsprecher rechtzeitig vor der Aufnahme von Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen mit den Pflegekassen anzuhören und ihnen unter Vorlage nachvollziehbarer Unterlagen die wirtschaftliche Notwendigkeit und Angemessenheit der geplanten Erhöhung zu erläutern. Außerdem ist der Träger verpflichtet, Vertretern des Heimbeirats, dem Ersatzgremium oder den Heimfürsprechern Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben. Diese Stellungnahme gehört zu den Unterlagen, die der Träger rechtzeitig vor Beginn der Verhandlungen den als Kostenträgern betroffenen Vertragsparteien vorzulegen hat. Vertreter des Heimbeirats, das Ersatzgremium oder die Heimfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger zu den Verhandlungen über Vergütungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Sie sind über den Inhalt der Verhandlungen, soweit ihnen im Rahmen

der Verhandlungen Betriebsgeheimnisse bekannt geworden sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(5) Bei Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird, wird eine Erhöhung des Entgelts nur wirksam, soweit das erhöhte Entgelt den Vereinbarungen nach dem Zehnten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch entspricht. Vertreter des Heimbeirats, das Ersatzgremium oder die Heimfürsprecher sollen auf Verlangen vom Träger an den Verhandlungen über Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen hinzugezogen werden. Im Übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung.

(6) Eine Kündigung des Heimvertrags zum Zwecke der Erhöhung des Entgelts ist ausgeschlossen.

## § 8

### *Vertragsdauer*

(1) Der Heimvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, soweit nicht im Einzelfall eine befristete Aufnahme des Bewohners beabsichtigt ist oder eine vorübergehende Aufnahme nach § 1 Abs. 3 vereinbart wird.

(2) Der Bewohner kann den Heimvertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen. Bei einer Erhöhung des Entgelts kann abweichend von Satz 1 zusätzlich der Heimvertrag bis spätestens vier Wochen nach Mitteilung des abschließend festgesetzten Erhöhungsbetrages samt Begründung gekündigt werden, frühestens auf den Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam wird. In diesem Fall gilt das noch nicht erhöhte Heimentgelt bis zur Beendigung des Heimvertrags fort. Der Heimvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn dem Bewohner die Fortsetzung des Heimvertrags bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist. Hat in den Fällen des Satzes 4 der Träger den Kündigungsgrund zu vertreten, hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen und ist zum Ersatz der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet. Im Fall des Satzes 4 kann der Bewohner den Nachweis einer angemessenen anderweitigen Unterkunft und Betreuung auch dann verlangen, wenn er noch nicht gekündigt hat. § 115 Abs. 4 SGB XI bleibt unberührt.

(3) Der Träger kann den Heimvertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb des Heims eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Heimvertrags für den Träger eine unzumutbare Härte bedeuten würde,
2. der Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in dem Heim nicht mehr möglich ist,

3. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Träger die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann, oder

4. der Bewohner

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 4 ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn der Träger vorher befriedigt wird. Sie wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgelts der Träger befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

(5) Die Kündigung durch den Träger eines Heims bedarf der schriftlichen Form; sie ist zu begründen.

(6) In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 2 bis 4 kann der Träger den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In den übrigen Fällen des Absatzes 3 ist die Kündigung spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig.

(7) Hat der Träger nach Absatz 3 Nr. 1 und 2 gekündigt, so hat er dem Bewohner eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des Absatzes 3 Nr. 1 hat der Träger die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.

(8) Mit dem Tod des Bewohners endet das Vertragsverhältnis. In Heimen, für die kein Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI besteht, sind Vereinbarungen über eine Fortgeltung des Vertrags hinsichtlich der Entgeltbestandteile für Wohnraum und Investitionskosten zulässig, soweit ein Zeitraum von zwei Wochen nach dem Sterbetag nicht überschritten wird. In diesen Fällen ermäßigt sich das Entgelt um den Wert der von dem Träger ersparten Aufwendungen. Bestimmungen des Heimvertrags über die Behandlung des im Heim befindlichen Nachlasses sowie dessen Verwahrung durch den Träger bleiben wirksam.

(9) Wenn der Bewohner nur vorübergehend aufgenommen wird, kann der Heimvertrag von beiden Vertragsparteien nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Absätze 2 bis 8 sind mit Ausnahme des Absatzes 3 Satz 2 Nr. 2 und 3 und des Absatzes 8 Satz 1 nicht anzuwenden. Die Kündigung ist ohne Einhaltung einer Frist zulässig. Sie bedarf der schriftlichen Form und ist zu begründen.

(10) War der Bewohner bei Abschluss des Heimvertrags geschäftsunfähig, so kann der Träger eines Heims das Heimverhältnis nur aus wichtigem Grund für gelöst erklären. Absatz 3 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Satz 1 und Absatz 9 Satz 1 bis 3 finden insoweit entsprechende Anwendung.

## § 9

### *Abweichende Vereinbarungen*

Vereinbarungen, die zum Nachteil des Bewohners von den §§ 5 bis 8 abweichen, sind unwirksam.

## § 10

### *Mitwirkung der Bewohner*

(1) Die Bewohner wirken durch einen Heimbeirat in Angelegenheiten des Heimbetriebs mit. Der Heimbeirat kann bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben und Rechte fach- und sachkundige Personen seines Vertrauens hinzuziehen. Zusätzlich soll ein Angehörigen- und Betreuerbeirat errichtet werden, der die Leitung und den Heimbeirat bei ihrer Arbeit berät und durch Vorschläge und Stellungnahmen unterstützt. Die Mitglieder des Angehörigen- und Betreuerbeirats sowie die sonstigen beratenden Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(2) Die für die Durchführung dieses Gesetzes zuständigen Behörden fördern die Unterrichtung der Bewohner, der Angehörigen und Betreuer und der Mitglieder von Heimbeiräten über die Wahl und die Befugnisse sowie die Möglichkeiten des Heimbeirats und des Angehörigen- und Betreuerbeirats, die Interessen der Bewohner in Angelegenheiten des Heimbetriebs zur Geltung zu bringen.

(3) Für die Zeit, in der ein Heimbeirat nicht gebildet werden kann, werden seine Aufgaben zunächst durch ein Ersatzgremium, das die Mitwirkung der Bewohner auf andere Weise gewährleisten kann, wahrgenommen. Kann auch ein solches Ersatzgremium nicht gebildet werden, so werden Heimfürsprecher im Benehmen mit der Heimleitung von der zuständigen Behörde bestellt. Ihre Tätigkeit ist unentgeltlich und ehrenamtlich.

(4) Das Ministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen über die Wahl des Heimbeirats, die Bildung des Ersatzgremiums, des Angehörigen- und Betreuerbeirats und die Bestellung der Heimfürsprecher sowie über Art, Umfang und Form ihrer Mitwirkung zu erlassen. In der Rechtsverordnung ist vorzusehen, dass auch Angehörige, Betreuer und sonstige Vertrauenspersonen der Bewohner, von der zuständigen Behörde vorgeschlagene Personen sowie Mitglieder der örtlichen Seniorenvertretungen und Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen in angemessenem Umfang in den Heimbeirat gewählt werden können.

## § 11

### *Anforderungen an den Betrieb eines Heims*

(1) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger und die Leitung

1. die Würde sowie die Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor Beeinträchtigungen schützen,
2. die Selbstständigkeit, die Selbstverantwortung, die Selbstbestimmung und die gleichberechtigte Teilhabe

- am Leben der Gesellschaft der Bewohner wahren und fördern, insbesondere bei behinderten Menschen die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung sowie bei Pflegebedürftigen eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine angemessene Qualität der Betreuung der Bewohner, auch soweit sie pflegebedürftig sind, in dem Heim selbst oder in angemessener anderer Weise einschließlich der Pflege nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie die ärztliche und gesundheitliche Betreuung sichern,
  4. die Eingliederung behinderter und psychisch kranker Menschen fördern,
  5. den Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
  6. die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens erbringen,
  7. sicherstellen, dass für pflegebedürftige Bewohner Pflegeplanungen aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
  8. gewährleisten, dass in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung oder psychischer Erkrankung für die Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
  9. einen ausreichenden Schutz der Bewohner vor Infektionen gewährleisten und sicherstellen, dass von den Beschäftigten die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden, und
  10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden.
- (2) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn der Träger
1. die notwendige Zuverlässigkeit zum Betrieb des Heims besitzt,
  2. sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht,
  3. sicherstellt, dass betreuende Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden; hierbei muss mindestens ein Beschäftigter, bei mehr als 20 nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern mindestens 50 Prozent der Beschäftigten eine Fachkraft sein; in Heimen mit pflegebedürftigen Bewohnern muss auch nachts eine Fachkraft ständig anwesend sein; von diesen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn dies für eine fachgerechte Betreuung der Heimbewohner erforderlich oder ausreichend ist; Näheres regelt die Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2,
  4. angemessene Entgelte verlangt,
  5. ein Qualitätsmanagement betreibt und
  6. ein Beschwerdemanagement betreibt.
- (3) Ein Heim darf nur betrieben werden, wenn
1. die Einhaltung der in der Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 enthaltenen Regelungen gewährleistet ist und
  2. die vertraglichen Leistungen erbracht werden.
- (4) Bestehen Zweifel daran, dass die Anforderungen an den Betrieb eines Heims erfüllt sind, ist die zuständige Behörde berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zur Aufklärung zu ergreifen.

## § 12

### *Anzeige*

(1) Wer den Betrieb eines Heims aufnehmen will, hat darzulegen, dass er die Anforderungen nach § 11 Abs. 1 bis 3 erfüllt. Zu diesem Zweck hat er seine Absicht spätestens drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Anzeige muss folgende weitere Angaben enthalten:

1. den vorgesehenen Zeitpunkt der Betriebsaufnahme,
2. die Namen und die Anschriften des Trägers und des Heims,
3. die Nutzungsart des Heims und der Räume sowie deren Lage, Zahl und Größe und die vorgesehene Belegung der Wohnräume,
4. die vorgesehene Zahl der Mitarbeiterstellen,
5. den Namen, die berufliche Ausbildung und den Werdegang der Heimleitung, bei Pflegeheimen auch der Pflegedienstleitung,
6. die allgemeine Leistungsbeschreibung sowie die Konzeption des Heims,
7. den Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI oder die Erklärung, ob ein solcher Versorgungsvertrag angestrebt wird,
8. die Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
9. die Einzelvereinbarungen auf Grund § 39 a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch oder die Erklärung, ob solche Vereinbarungen angestrebt werden,
10. ein Muster der Heimverträge sowie sonstiger verwendeter Verträge sowie
11. die Satzung oder einen Gesellschaftsvertrag des Trägers.

(2) Die zuständige Behörde kann weitere Angaben verlangen, soweit sie zur zweckgerichteten Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Stehen die Leitung, die Pflegedienstleitung zum Zeitpunkt der Anzeige noch nicht fest, ist die Mitteilung zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens vor Aufnahme des Heimbetriebs, nachzuholen.

(3) Der zuständigen Behörde sind unverzüglich Änderungen anzuzeigen, die Angaben nach Absatz 1 betreffen.

(4) Wer den Betrieb eines Heims ganz oder teilweise einzustellen oder wer die Vertragsbedingungen wesentlich zu ändern beabsichtigt, hat dies unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Mit der Anzeige sind Angaben über die nachgewiesene Unterkunft und Betreuung der Bewohner und die geplante ordnungsgemäße Abwicklung der Vertragsverhältnisse mit den Bewohnern zu verbinden.

### § 13

#### *Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht*

(1) Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb des Heims zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden:

1. die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Heims,
2. die Nutzungsart, die Lage, die Zahl und die Größe der Räume sowie die Belegung der Wohnräume,
3. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, die Anschrift und die Ausbildung der Beschäftigten, deren regelmäßige Arbeitszeit, die von ihnen in dem Heim ausgeübte Tätigkeit und die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses sowie die Dienstpläne,
4. der Name, der Vorname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, der Betreuungsbedarf der Bewohner sowie bei pflegebedürftigen Bewohnern die Pflegestufe,
5. der Erhalt, die Aufbewahrung und die Verabreichung von Arzneimitteln einschließlich der pharmazeutischen Überprüfung der Arzneimittelvorräte und der Unterweisung der Mitarbeiter über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln,
6. die Pflegeplanung und die Pflegeverläufe für pflegebedürftige Bewohner,
7. für Bewohner von Einrichtungen der Behindertenhilfe Förder- und Hilfepläne einschließlich deren Umsetzung,
8. die Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung sowie zur Qualitätssicherung,
9. die freiheitsbeschränkenden und die freiheitsentziehenden Maßnahmen bei Bewohnern sowie die Angabe des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen,
10. die für die Bewohner verwalteten Gelder oder Wertgegenstände.

Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen. Dem Träger bleibt es vorbehalten, seine wirtschaftliche und finanzielle Situation durch Vorlage der im Rahmen der Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November

1995 (BGBl. I S. 1528) in der jeweils geltenden Fassung geforderten Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung nachzuweisen. Aufzeichnungen, die für andere Stellen als die zuständige Behörde angelegt worden sind, können zur Erfüllung der Anforderungen des Satzes 1 verwendet werden.

(2) Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.

### § 14

#### *Leistungen an Träger und Beschäftigte*

(1) Dem Träger ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern oder den Bewerbern um einen Heimplatz Geldleistungen oder geldwerte Leistungen über das vereinbarte oder zu vereinbarende Entgelt hinaus versprechen oder gewähren zu lassen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

1. andere als die nach § 5 aufgeführten Leistungen des Trägers abgegolten werden,
2. geringwertige Aufmerksamkeiten versprochen oder gewährt werden,
3. Leistungen im Hinblick auf die Überlassung eines Heimplatzes zum Bau, zum Erwerb, zur Instandsetzung, zur Ausstattung oder zum Betrieb des Heims versprochen oder gewährt werden,
4. Sicherheiten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Heimvertrag geleistet werden und diese Leistungen das Doppelte des auf einen Monat entfallenden Entgelts nicht übersteigen. Auf Verlangen des Bewohners können diese Sicherheiten auch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines Kreditinstituts oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft geleistet werden.

(3) Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 sind zurückzugewähren, soweit sie nicht mit dem Entgelt verrechnet worden sind. Sie sind vom Zeitpunkt ihrer Gewährung an mit mindestens 4 Prozent für das Jahr zu verzinsen, soweit der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts nicht berücksichtigt worden ist. Die Verzinsung oder der Vorteil der Kapitalnutzung bei der Bemessung des Entgelts sind dem Bewohner gegenüber durch jährliche Abrechnungen nachzuweisen. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch für Leistungen, die von oder zugunsten von Bewerbern erbracht worden sind.

(4) Ist nach Absatz 2 Nr. 4 als Sicherheit eine Geldsumme bereitzustellen, so ist der Bewohner zu drei gleichen monatlichen Teilleistungen berechtigt. Die erste Teilleistung ist zu Beginn des Vertragsverhältnisses fällig. Der Träger hat die Geldsumme von seinem Vermögen getrennt für

jeden Bewohner einzeln bei einer öffentlichen Sparkasse oder einer Bank zu dem für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist marktüblichen Zinssatz anzulegen. Die Zinsen stehen, auch soweit ein höherer Zinssatz erzielt wird, dem Bewohner zu und erhöhen die Sicherheit. Abweichende Vereinbarungen zum Nachteil des Bewohners sind unzulässig.

(5) Der Leitung, den Beschäftigten oder sonstigen Mitarbeitern des Heims ist es untersagt, sich von oder zugunsten von Bewohnern neben der vom Träger erbrachten Vergütung Geldleistungen oder geldwerte Leistungen für die Erfüllung der Pflichten aus dem Heimvertrag versprechen oder gewähren zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um geringwertige Aufmerksamkeiten handelt.

(6) Die zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen von den Verboten der Absätze 1 und 5 zulassen, soweit der Schutz der Bewohner die Aufrechterhaltung der Verbote nicht erfordert und die Leistungen noch nicht versprochen oder gewährt worden sind.

(7) Das Ministerium für Arbeit und Soziales kann im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsministerium durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Pflichten des Trägers im Falle der Entgegennahme von Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 erlassen, insbesondere über die Pflichten,

1. ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung der Rückzahlungsansprüche zu erbringen,
2. die erhaltenen Vermögenswerte getrennt zu verwalten,
3. dem Leistenden vor Abschluss des Vertrags die für die Beurteilung des Vertrags erforderlichen Angaben, insbesondere über die Sicherung der Rückzahlungsansprüche in schriftlicher Form auszuhändigen.

In der Rechtsverordnung kann ferner die Befugnis des Trägers zur Entgegennahme und Verwendung der Leistungen im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3 beschränkt werden sowie Art, Umfang und Zeitpunkt der Rückzahlungspflicht näher geregelt werden. Außerdem kann in der Rechtsverordnung der Träger verpflichtet werden, die Einhaltung seiner Pflichten nach Absatz 3 und der nach den Sätzen 1 und 2 erlassenen Vorschriften auf seine Kosten regelmäßig sowie aus besonderem Anlass prüfen zu lassen und den Prüfungsbericht der zuständigen Behörde vorzulegen, soweit es zu einer wirksamen Überwachung erforderlich ist; hierbei können die Einzelheiten der Prüfung, insbesondere deren Anlass, Zeitpunkt und Häufigkeit, die Auswahl, Bestellung und Abberufung der Prüfer, deren Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit, der Inhalt des Prüfungsberichts, die Verpflichtungen des Trägers gegenüber dem Prüfer sowie das Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Prüfer und dem Träger geregelt werden.

(8) Absatz 2 Nr. 4 gilt nicht für Versicherte der Pflegeversicherung und für Personen, denen Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch gewährt wird.

## § 15

### *Überwachung der Qualität*

(1) Die Heime werden von den zuständigen Behörden durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen überwacht. Die Prüfungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet. Sie können jederzeit stattfinden, wobei Prüfungen zur Nachtzeit nur zulässig sind, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann. Die Heime werden daraufhin überprüft, ob sie die Anforderungen an den Betrieb eines Heims nach diesem Gesetz erfüllen. Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sollen veröffentlicht werden. Das Nähere hierzu kann in einer Rechtsverordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales geregelt werden.

Der Träger, die Leitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf Verlangen und unentgeltlich zu erteilen. Die Aufzeichnungen nach § 13 Abs. 1 hat der Träger am Ort des Heims zur Prüfung vorzuhalten. Für die Unterlagen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 gilt dies nur für angemeldete Prüfungen.

(2) Die von der zuständigen Behörde mit der Überwachung des Heims beauftragten Personen sind befugt,

1. die für das Heim genutzten Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,
2. Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,
3. Einsicht in die Aufzeichnungen nach § 13 des Auskunftspflichtigen im jeweiligen Heim zu nehmen,
4. sich mit den Bewohnern sowie dem Heimbeirat, dem Ersatzgremium oder den Heimfürsprechern sowie mit dem Angehörigen- und Betreuerbeirat in Verbindung zu setzen,
5. bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,
6. die Beschäftigten zu befragen.

Der Träger hat diese Maßnahmen zu dulden. Die zuständige Behörde soll zu ihren Prüfungen weitere fach- und sachkundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen personenbezogene Daten über Bewohner nicht speichern und an Dritte übermitteln. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden. Der Auskunftspflichtige und die Bewohner haben die Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.



(4) Die zuständige Behörde nimmt für jedes Heim im Jahr grundsätzlich mindestens eine Prüfung vor. Sie kann Prüfungen in größeren Abständen als nach Satz 1 vornehmen, soweit ein Heim durch den MDK geprüft worden ist.

(5) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 4 haben keine aufschiebende Wirkung.

(6) Die Überwachung beginnt mit der Anzeige nach § 12 Abs. 1, spätestens jedoch drei Monate vor der vorgesehenen Inbetriebnahme des Heims.

(7) Maßnahmen nach den Absätzen 1, 2, 4 und 6 sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung ein Heim im Sinne von § 1 ist.

(8) Findet eine Prüfung ausnahmsweise angemeldet statt, so können die Träger die Landesverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die kommunalen Landesverbände und andere Vereinigungen von Trägern, denen sie angehören, in angemessener Weise hinzuziehen.

(9) Der Auskunftspflichtige kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

## § 16

### *Beratung bei Mängeln*

(1) Sind in einem Heim Mängel festgestellt worden, so soll die zuständige Behörde zunächst den Träger über die Möglichkeiten zur Abstellung der Mängel beraten. Das Gleiche gilt, wenn nach einer Anzeige nach § 12 vor der Aufnahme des Heimbetriebs Mängel festgestellt werden.

(2) Ist den Bewohnern auf Grund der festgestellten Mängel eine Fortsetzung des Heimvertrags nicht zuzumuten, soll die zuständige Behörde sie dabei unterstützen, eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung zu zumutbaren Bedingungen zu finden.

## § 17

### *Anordnungen*

(1) Werden festgestellte Mängel nicht abgestellt, so können gegenüber den Trägern Anordnungen erlassen werden, die zur Beseitigung einer eingetretenen oder zur Abwendung einer drohenden Beeinträchtigung oder Gefährdung des Wohls der Bewohner, zur Sicherung der Einhaltung der dem Träger gegenüber den Bewohnern obliegenden Pflichten oder zur Vermeidung einer Unangemessenheit zwischen dem Entgelt und der Leistung des Heims erforderlich sind. Das Gleiche gilt, wenn Mängel nach einer Anzeige nach § 12 vor Aufnahme des Heimbetriebs festgestellt werden.

(2) Anordnungen sind so weit wie möglich in Übereinstimmung mit Vereinbarungen nach § 75 Abs. 3 SGB XII auszugestalten. Wenn Anordnungen eine Erhöhung der Vergütung nach § 75 Abs. 3 SGB XII zur Folge haben können, ist über sie Einvernehmen mit dem Träger der Sozialhilfe, mit dem Vereinbarungen nach diesen Vorschriften bestehen, anzustreben. Gegen Anordnungen nach Satz 2 kann neben dem Heimträger auch der Träger der Sozialhilfe Widerspruch einlegen und Anfechtungsklage erheben. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

(3) Wenn Anordnungen gegenüber zugelassenen Pflegeheimen eine Erhöhung der nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch vereinbarten oder festgesetzten Entgelte zur Folge haben können, ist Einvernehmen mit den betroffenen Pflegesatzparteien anzustreben. Für Anordnungen nach Satz 1 gilt für die Pflegesatzparteien Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend.

## § 18

### *Beschäftigungsverbot, kommissarische Heimleitung*

(1) Dem Träger kann die weitere Beschäftigung der Leitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.

(2) Hat die zuständige Behörde ein Beschäftigungsverbot nach Absatz 1 ausgesprochen und der Träger keine neue geeignete Leitung eingesetzt, so kann die zuständige Behörde, um den Heimbetrieb aufrechtzuerhalten, auf Kosten des Trägers eine kommissarische Leitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre Befugnisse nach den §§ 15 bis 17 nicht ausreichen und die Voraussetzungen für die Untersagung des Heimbetriebs vorliegen. Ihre Tätigkeit endet, wenn der Träger mit Zustimmung der zuständigen Behörde eine geeignete Heimleitung bestimmt; spätestens jedoch nach einem Jahr. Die kommissarische Leitung übernimmt die Rechte und Pflichten der bisherigen Leitung.

## § 19

### *Untersagung*

(1) Der Betrieb eines Heims ist zu untersagen, wenn die Anforderungen des § 11 nicht erfüllt sind und Anordnungen nicht ausreichen.

(2) Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Träger

1. die Anzeige nach § 12 unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat,
2. Anordnungen nach § 17 Abs. 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt,
3. Personen entgegen einem nach § 18 ergangenen Verbot beschäftigt,
4. gegen § 14 Abs. 1, 3 oder 4 oder eine nach § 14 Abs. 7 erlassene Rechtsverordnung verstößt.

(3) Vor Aufnahme des Heimbetriebs ist eine Untersagung nur zulässig, wenn neben einem Untersagungsgrund nach Absatz 1 oder 2 die Anzeigepflicht nach § 12 Absatz 1 Satz 1 besteht. Kann der Untersagungsgrund beseitigt werden, ist nur eine vorläufige Untersagung der Betriebsaufnahme zulässig. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen eine vorläufige Untersagung haben keine aufschiebende Wirkung. Die vorläufige Untersagung wird mit der schriftlichen Erklärung der zuständigen Behörde unwirksam, dass die Voraussetzungen für die Untersagung entfallen sind.

#### § 20

##### *Information für Verbraucher*

(1) Die Träger sind verpflichtet, ihr Leistungsangebot aufgeschlüsselt nach Art, Menge und Preis in geeigneter Weise für alle Interessierten zugänglich zu machen.

(2) Ab dem 1. Januar 2010 ist die Heimaufsicht verpflichtet, Qualitätsberichte über die von ihnen geprüften Heime zu erstellen. Die Einrichtungen können den Heimaufsichten weitergehende Informationen zur Erstellung der Qualitätsberichte zur Verfügung stellen und die Qualitätsberichte freiwillig veröffentlichen. Diese Berichte sollen die Transparenz der Einrichtungen verbessern und auch für Laien verständlich sein. Soweit für das Berichtsjahr ein Prüfbericht des MDK besteht, können die wesentlichen Erkenntnisse des Prüfberichts verwertet werden.

(3) Form und Inhalte der Qualitätsberichte sollen von den Einrichtungsträgerverbänden und den zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet werden.

#### § 21

##### *Zusammenarbeit, Arbeitsgemeinschaften*

(1) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Schutz der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner und zur Sicherung einer angemessenen Qualität des Wohnens und der Betreuung in den Heimen sowie zur Sicherung einer angemessenen Qualität der Überwachung sind die für die Ausführung nach diesem Gesetz zuständigen Behörden und die Pflegekassen, deren Landesverbände, der MDK und die zuständigen Träger der Sozialhilfe verpflichtet, eng zusammenzuarbeiten. Im Rahmen der engen Zusammenarbeit sollen die in Satz 1 genannten Beteiligten sich gegenseitig informieren, ihre Prüftätigkeit koordinieren sowie Einvernehmen über Maßnahmen zur Qualitätssicherung und zur Abstellung von Mängeln anstreben. Der MDK, die Landesverbände der Kranken- und Pflegekassen und das Ministerium für Arbeit und Soziales treffen eine Vereinbarung über die Form der Zusammenarbeit.

(2) Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten sind berechtigt und verpflichtet, die für ihre Zusammenarbeit erforderlichen Angaben einschließlich der bei der Überwachung gewonnenen Erkenntnisse untereinander aus-

zutauschen. Personenbezogene Daten sind vor der Übermittlung zu anonymisieren.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 dürfen personenbezogene Daten in nicht anonymisierter Form an die Pflegekassen und den MDK übermittelt werden, soweit dies für Zwecke nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die übermittelten Daten dürfen von den Empfängern nicht zu anderen Zwecken verarbeitet oder genutzt werden. Sie sind spätestens nach Ablauf von zwei Jahren zu löschen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Daten gespeichert worden sind. Der Heimbewohner kann verlangen, über die nach Satz 1 übermittelten Daten unterrichtet zu werden.

(4) Ist die nach diesem Gesetz zuständige Behörde der Auffassung, dass ein Vertrag oder eine Vereinbarung mit unmittelbarer Wirkung für ein zugelassenes Pflegeheim geltendem Recht widerspricht, teilt sie dies der nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Aufsichtsbehörde mit.

(5) Zur Durchführung des Absatzes 1 werden Arbeitsgemeinschaften gebildet. Den Vorsitz und die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt die nach diesem Gesetz zuständige Behörde. Die in Absatz 1 Satz 1 genannten Beteiligten tragen die ihnen durch die Zusammenarbeit entstehenden Kosten selbst.

(6) Die Arbeitsgemeinschaften nach Absatz 5 arbeiten mit den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, den kommunalen Trägern und den sonstigen Trägern sowie deren Vereinigungen, den Verbänden der Bewohner und den Verbänden der Pflegeberufe sowie den Betreuungsbehörden vertrauensvoll zusammen.

(7) Besteht im Bereich der zuständigen Behörde eine Arbeitsgemeinschaft im Sinne von § 4 Abs. 2 SGB XII, so sind im Rahmen dieser Arbeitsgemeinschaft auch Fragen der bedarfsgerechten Planung zur Erhaltung und Schaffung der in § 1 genannten Heime in partnerschaftlicher Zusammenarbeit zu beraten.

#### § 22

##### *Ordnungswidrigkeiten*

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
2. ein Heim betreibt, obwohl ihm dies durch vollziehbare Verfügung nach § 19 Abs. 1 oder 2 untersagt worden ist,
3. entgegen § 14 Abs. 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt oder einer nach § 14 Abs. 7 erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 oder § 10 Abs. 4 zuwiderhandelt, soweit diese für einen bestimmten Tatbestand auf diese Vorschrift verweist,

2. entgegen § 12 Abs. 3 oder 4 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
  3. entgegen § 14 Abs. 5 Satz 1 sich Geldleistungen oder geldwerte Leistungen versprechen oder gewähren lässt,
  4. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 7 eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2 eine Maßnahme nicht duldet, oder
  5. einer vollziehbaren Anordnung nach § 17 Abs. 1 oder § 18 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.
- (4) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die unteren Heimaufsichtsbehörden. Hat den vollziehenden Verwaltungsakt eine höhere oder oberste Landesbehörde erlassen, so ist diese Behörde zuständig.

### § 23

#### *Zuständigkeit und Durchführung des Gesetzes*

- (1) Heimaufsichtsbehörden sind
1. das Ministerium für Arbeit und Soziales als oberste Heimaufsichtsbehörde,
  2. die Regierungspräsidien als höhere Heimaufsichtsbehörden und
  3. die unteren Verwaltungsbehörden als untere Heimaufsichtsbehörden.
- (2) Mit der Durchführung dieses Gesetzes sollen Personen betraut werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere berufliche Erfahrung besitzen.

### § 24

#### *Fortgeltung von Rechtsverordnungen*

Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 2 und § 10 Abs. 4 gelten die Rechtsverordnungen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der §§ 3 und 10 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2971), zuletzt geändert durch Artikel 78 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2416), erlassen worden sind, fort.

### § 25

#### *Erprobungsregelungen*

- (1) Die zuständige Behörde kann ausnahmsweise auf Antrag den Träger von den Anforderungen des § 10, wenn die Mitwirkung in anderer Weise gesichert ist oder

die Konzeption sie nicht erforderlich macht, oder von den Anforderungen der nach § 3 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung befreien, wenn dies im Sinne der Erprobung von Betreuungs- oder Wohnformen geboten erscheint und hierdurch der Zweck des Gesetzes nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird.

(2) Die Entscheidung der zuständigen Behörde ergeht durch schriftlichen Bescheid und ist erstmalig auf höchstens vier Jahre zu befristen. Bei Bewährung kann die Befreiung auf Dauer erteilt werden. Die Rechte zur Überwachung nach den §§ 15 und 17 bis 19 bleiben durch die Ausnahmegenehmigung unberührt.

(3) Die Träger sind verpflichtet, die Erprobungen wissenschaftlich evaluieren zu lassen.

### § 26

#### *Änderung anderer Rechtsvorschriften*

(1) In § 16 Abs. 1 Nr. 6 des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 3. Februar 2005 (GBl. S. 159) wird das Wort »Heimgesetz« durch das Wort »Landesheimgesetz« ersetzt.

(2) § 2 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Februar 1990 (GBl. S. 75) wird gestrichen.

### § 27

#### *Inkrafttreten*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten folgende Rechtsverordnungen außer Kraft:

1. Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Mehrleistungen zu den Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Bereich der Ausführungsbehörden für Unfallversicherung des Landes vom 8. Juli 1969 (GBl. S. 123), geändert durch Verordnung vom 27. November 1979 (GBl. S. 551),
2. Heimverordnung vom 25. Februar 1970 (GBl. S. 98),
3. Verordnung des Arbeits- und Sozialministeriums über die Zuständigkeit für die Unfalluntersuchung in Bergbauunternehmen vom 9. Dezember 1971 (GBl. S. 518),
4. Verordnung der Landesregierung über die Anpassung der Bezirke der allgemeinen Ortskrankenkassen an die Kreisgrenzen vom 13. November 1973 (GBl. S. 425),
5. Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeit nach dem Heimgesetz vom 15. April 1975 (GBl. S. 285),
6. Verordnung der Landesregierung über die Bestellung von Vollstreckungs- und Vollziehungsbeamten bei den Trägern der Sozialversicherung vom 20. Januar 1981 (GBl. S. 49) und

7. Verordnung der Landesregierung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes in der gesetzlichen Unfallversicherung vom 22. Mai 1995 (GBL. S. 444).

§ 28

*Verhältnis zu anderen Normen*

Die bundesrechtlichen Regelungen des Heimgesetzes sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anzuwenden. Die auf dieses Gesetz gestützten bundesrechtlichen Rechtsverordnungen gelten nach Maßgabe des § 24 fort.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 10. Juni 2008

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL

PROF. DR. REINHARDT

RECH

RAU

PROF. DR. FRANKENBERG

STÄCHELE

PFISTER

HAUK

DR. STOLZ

GÖNNER

DRAUTZ

PROF. DR. HÜBNER

**Gesetz zur Änderung  
des Sparkassengesetzes  
für Baden-Württemberg<sup>1</sup>**

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag hat am 4. Juni 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Sparkassengesetzes  
für Baden-Württemberg**

Das Sparkassengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juli 2005 (GBL. S. 587) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 33 a eingefügt:

»§ 33 a

*Kapitalmarktorientierte Sparkasse*

(1) Für Sparkassen, die Wertpapiere ausgegeben haben, die zum Handel auf einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes zugelassen sind, gelten die folgenden Absätze.

<sup>1</sup> Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen. zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L157 S. 87).

(2) Der Verwaltungsrat überwacht den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems sowie die Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Er überwacht und überprüft die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesem für die Sparkasse neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen.

(3) Der Abschlussprüfer berichtet dem Verwaltungsrat über die wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse, insbesondere über wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses. Er erklärt gegenüber dem Verwaltungsrat jährlich schriftlich seine Unabhängigkeit von der geprüften Sparkasse, informiert den Verwaltungsrat jährlich über die von ihm gegenüber der Sparkasse neben der Prüfung erbrachten zusätzlichen Leistungen und erörtert mit dem Verwaltungsrat die Risiken für seine Unabhängigkeit sowie die von ihm dokumentierten Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken.

(4) Mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

(5) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, dass an seine Stelle ein Prüfungsausschuss tritt, dessen Mitglieder aus der Mitte des Verwaltungsrats bestellt werden und dem das Mitglied nach Absatz 4 angehören muss.«

2. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

3. Es werden folgende §§ 36 a und 36 b eingefügt:

»§ 36 a

*Prüfungseinrichtung*

(1) Der Sparkassenverband unterhält eine Prüfungseinrichtung. Die Bestellung und die Abberufung des Leiters der Prüfungseinrichtung und seines Stellvertreters bedürfen der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde. Der Leiter der Prüfungseinrichtung und sein Stellvertreter müssen Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungseinrichtung führt die Prüfungen unter Beachtung der für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Prüfungsstandards unabhängig von Weisungen des Sparkassenverbands durch, lässt sich als Abschlussprüfer registrieren und unterzieht sich Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung. Sie ist an die für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Berufsgrundsätze gebunden.

§ 36 b

*Aufsicht über die Prüfungseinrichtung*

(1) Die Prüfungseinrichtung des Sparkassenverbands untersteht der Aufsicht des Innenministeriums nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Das Innenministerium überwacht die Einhaltung der sich aus § 36 a Abs. 2 ergebenden Pflichten. Es ist Aufsichtsbehörde im Sinne des § 57 h Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung.

(3) Das Innenministerium kann Untersuchungen bei der Prüfungseinrichtung durchführen, dazu auch Dritte heranziehen, und geeignete Maßnahmen anordnen. Erhält es von der zuständigen Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft konkrete Hinweise auf Pflichtverstöße, hat es diese zu untersuchen, geeignete Maßnahmen anzuordnen und die zuständige Stelle über das Ergebnis zu informieren; § 57 Abs. 7 Satz 2 bis 4 der Wirtschaftsprüferordnung gilt entsprechend. Es kann bei erheblichen Pflichtverstößen vom Sparkassenverband die Abberufung des Leiters der Prüfungseinrichtung und seines Stellvertreters verlangen.

(4) Das Innenministerium veröffentlicht jährlich ein Arbeitsprogramm und einen Tätigkeitsbericht, der auch Maßnahmen und Sanktionen nach Absatz 3 umfasst.

(5) Die Aufsicht wird von Personen wahrgenommen, die in den für die Abschlussprüfung relevanten Bereichen über entsprechende Kenntnisse verfügen und mindestens in den letzten drei Jahren vor ihrer Beauftragung nicht persönliches Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer waren.

(6) Die Kosten dieser Aufsicht trägt der Sparkassenverband.«

4. In § 45 wird nach der Angabe »29« die Angabe » , 33 a« eingefügt.

5. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTT GART, den 10. Juni 2008

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHARDT
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Ausführungsgesetz zum  
Verbraucherinformationsgesetz  
(AGVIG)**

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag hat am 4. Juni 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

*Zweck, Umfang und Anwendungsbereich des Gesetzes*

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) vom 5. November 2007 (BGBl. I S. 2558) zu übertragen, einen einheitlichen Vollzug der Verbraucherinformationen sicherzustellen sowie den Ablauf des Verfahrens zu verbessern.

(2) Dieses Gesetz gilt im Land für alle informationspflichtigen Stellen im Sinne von § 1 Abs. 2 VIG im Rahmen ihrer Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Aufgaben oder Tätigkeiten in der Lebensmittelüberwachung nach dem Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes oder in der Futtermittelüberwachung.

(3) Die Vorschriften des Verbraucherinformationsgesetzes finden Anwendung, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes etwas anderes bestimmen.

**§ 2**

*Informationspflichtige Stellen*

(1) Die Lebensmittel- und Futtermittelüberwachungsbehörden sind für ihren Zuständigkeitsbereich zuständige Stelle nach § 3 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 VIG, soweit nicht nach diesem Gesetz eine andere Regelung getroffen ist. Dies gilt auch für die Untersuchungseinrichtungen, soweit sie für die amtliche Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachung tätig sind. § 3 Abs. 1 Satz 4 VIG findet entsprechende Anwendung.

(2) Soweit die Stadtkreise als untere Lebensmittelüberwachungsbehörden nach Absatz 1 zuständige Stelle sind, werden die Aufgaben nach dem Verbraucherinformationsgesetz auf diese für ihren Zuständigkeitsbereich übertragen.

(3) Die übergeordneten Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörden können die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit mehrere gleichartige Anträge auf Informationszugang eines einheitlichen Lebenssachverhaltes in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörden sachgerecht nur einheitlich bearbeitet werden können.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 kann die oberste Lebensmittel- oder Futtermittelüberwachungsbehörde durch Verwaltungsentscheidung die Zuständigkeit auf eine oder

mehrere nachgeordnete Behörden übertragen, um die anstehenden Verwaltungsverfahren zu bündeln. Anordnungen und Maßnahmen im Rahmen des Verwaltungsverfahrens nach dem Verbraucherinformationsgesetz durch die beauftragte Behörde gelten als deren eigene Maßnahmen.

## § 3

*Anhörung*

Eine Beteiligung Dritter nach § 4 VIG kann unterbleiben, wenn eine solche bereits im Rahmen eines gleichartigen Antrags auf Informationszugang innerhalb des letzten Jahres durchgeführt wurde. Auf die bestandskräftige Entscheidung kann die informationspflichtige Stelle insoweit zurückgreifen. Die informationspflichtige Stelle kann hierbei auch auf die bestandskräftige Entscheidung nach dem Verbraucherinformationsgesetz einer anderen informationspflichtigen Stelle zurückgreifen, wenn ihr diese vorliegt und einen gleichartigen Lebenssachverhalt regelt. Der anzuhörende Dritte ist hierüber zu unterrichten.

## § 4

*Informationszugang*

Abweichend von § 4 Abs. 3 Satz 3 VIG darf ein Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung bestandskräftig geworden oder wenn die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist.

## § 5

*Gebühren und Auslagen*

Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch wirksam in Anspruch genommen werden kann.

## § 6

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. Juni 2008

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHARDT
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Gesetz zur Verhinderung  
von Mobilfunkverkehr auf dem Gelände  
der Justizvollzugsanstalten  
(Justizvollzugsmobilfunk-  
verhinderungsgesetz – JVollzMVG)**

Vom 10. Juni 2008

Der Landtag hat am 5. Juni 2008 das folgende Gesetz beschlossen:

## § 1

*Verbot des Mobilfunks*

Gefangenen ist der Besitz und Betrieb von Mobilfunkendgeräten auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten untersagt. Für Einrichtungen, die der Unterbringung von Freigängern dienen, können Ausnahmen zugelassen werden.

## § 2

*Feststellung von Mobilfunkendgeräten und Störung  
des Mobilfunkverkehrs*

Die Justizvollzugsbehörden dürfen auf dem Gelände der Justizvollzugsanstalten technische Geräte

1. zur Aktivierung von Mobilfunkendgeräten zum Zwecke ihres Auffindens sowie
2. zur Störung von Frequenzen, die der Herstellung unerlaubter Mobilfunkverbindungen dienen,

betreiben. Der Mobilfunkverkehr außerhalb des Geländes der Justizvollzugsanstalten darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

## § 3

*Inkrafttreten*

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 10. Juni 2008

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

OETTINGER

PROF. DR. GOLL	PROF. DR. REINHARDT
RECH	RAU
PROF. DR. FRANKENBERG	STÄCHELE
PFISTER	HAUK
DR. STOLZ	GÖNNER
DRAUTZ	PROF'IN DR. HÜBNER

**Verordnung des Kultusministeriums  
über die Abschlussprüfungen  
an Hauptschulen  
(Hauptschulabschlussprüfungsordnung –  
HSAPrO)**

Vom 23. Mai 2008

Auf Grund von § 35 Abs. 3, § 89 Abs. 1, 2 Nr. 5 und Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), zuletzt geändert durch Artikel 10 der Verordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278) wird verordnet:

**ERSTER TEIL**

**Hauptschulabschlussprüfung**

**ERSTER ABSCHNITT**

**Ordentliche Abschlussprüfung**

§ 1

*Zweck der Prüfung, Bezeichnungen*

(1) In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel der Hauptschule erreicht ist.

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Schüler, Vorsitzender, Prüfer, Schulleiter, Leiter oder Bewerber enthalten, sind dies funktionsbezogene Beschreibungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

§ 2

*Ort und Zeit der Prüfung*

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten Hauptschulen und Sonderschulen mit Bildungsgang Hauptschule abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung und der Zeitraum für die mündliche Prüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt. Die Termine der Sprachprüfung und der themenorientierten Projektprüfung werden von der Schule festgesetzt.

§ 3

*Teilnahme an der Prüfung*

An der Abschlussprüfung nehmen alle Schüler der Klasse 9 der Hauptschulen und der Abschlussklassen der Sonderschulen mit Bildungsgang Hauptschule teil. Wer die Voraussetzungen für den Besuch der Klasse 10 erfüllt und sich hierfür angemeldet hat, muss nur an der Sprachprüfung nach § 6 und der themenorientierten Projektprüfung nach § 8 teilnehmen, kann aber auch an den zentralen

Prüfungen in Deutsch, Mathematik und Fremdsprache teilnehmen.

§ 4

*Prüfungsausschuss, Fachausschüsse*

(1) Für die Durchführung der Sprachprüfung, der mündlichen Prüfung und der themenorientierten Projektprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem angehören:

1. als Vorsitzender der Leiter der Schule,
2. die Fachlehrkräfte der Prüfungsklassen,
3. weitere von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Prüfer.

(2) Für die Sprachprüfung wird ein Fachausschuss gebildet, dem neben dem Fachlehrer der Klasse eine weitere vom Vorsitzenden bestimmte Lehrkraft angehört.

(3) Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu leiten und zu protokollieren,
2. die Fachlehrkraft der Klasse als Prüfer.

(4) Für die themenorientierte Projektprüfung wird ein Fachausschuss gebildet, dem die Lehrkraft, die das Projekt betreut, und mindestens eine weitere vom Vorsitzenden bestimmte Lehrkraft, die den Prüfungsteil Präsentation gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 protokolliert, angehören.

(5) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird. Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie dem Schüler auf Wunsch mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet.

§ 5

*Schriftliche Prüfung*

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache. In der Fremdsprache werden die Schüler geprüft, die im zweiten Schulhalbjahr der Klasse 9 der Hauptschulen oder der Abschlussklassen der Sonderschulen mit Bildungsgang Hauptschule am Unterricht teilnehmen.

(3) Die Prüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache werden überwiegend aus dem Stoffgebiet der Klassen 7 bis 9 der Hauptschule entnommen und vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt. Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten zu fertigen.

Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik jeweils 135 Minuten, in der Fremdsprache 90 Minuten.

(4) Jede Prüfungsarbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer vom Schulleiter bestellten Lehrkraft beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(5) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von der Aufsicht führenden Lehrkraft eine Niederschrift zu fertigen.

(6) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung in diesem Fach bekannt gegeben.

#### § 5 a

##### *Sprachprüfung*

Der dezentrale Prüfungsteil »Sprachen und Sprachmittlung« in der Fremdsprache findet vor der schriftlichen Prüfung statt. Er besteht aus verschiedenen Aufgabenteilen, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 6

##### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Antrag des Schülers auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Fächer sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden von der Fachlehrkraft gestellt und überwiegend dem Stoffgebiet der Klassen 7 bis 9 der Hauptschule entnommen. Der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken. Er bestimmt den Gang der Prüfung und kann selbst prüfen.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gemeinsam mit dem Fachausschuss.

(4) Die Prüfung dauert je Schüler und Fach etwa 15 Minuten. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 7

##### *Themenorientierte Projektprüfung*

(1) Die themenorientierte Projektprüfung besteht aus einem Projekt. Dieses umfasst

1. die Vorbereitung mit der Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,

2. die Durchführung im Umfang von mindestens 16 Unterrichtsstunden,

3. die Präsentation; diese beinhaltet die Vorstellung des Projektergebnisses durch die Gruppe sowie ein daran anschließendes Prüfungsgespräch. Sie dauert etwa 30 bis 60 Minuten.

Die themenorientierte Projektprüfung kann schriftliche, mündliche und praktische Leistungen enthalten.

(2) Die Schüler schlagen das Thema der themenorientierten Projektprüfung vor, das der Schulleiter nach Vorlage der Projektbeschreibung im Benehmen mit den beteiligten Lehrkräften festlegt.

(3) Die themenorientierte Projektprüfung ist als Gruppenprüfung durchzuführen, wobei jeder Schüler eine individuelle Note erhält. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gesamtleistung für die themenorientierte Projektprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Schulleiters die themenorientierte Projektprüfung auch als Einzelprüfung abgenommen werden.

#### § 8

##### *Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis*

(1) Bei der Bewertung der Jahresleistungen sowie der einzelnen Prüfungsleistungen und der Feststellung des Durchschnitts aus schriftlicher und mündlicher Prüfungsleistung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache werden Zehntelnoten, im Übrigen ganze Noten erteilt.

(2) Die Gesamtleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gesamtleistung errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen. Bei der Berechnung der Prüfungsleistung in der Fremdsprache zählen die Noten des dezentralen Prüfungsteils »Sprechen und Sprachmittlung« und der schriftlichen Prüfung je zur Hälfte; wird zusätzlich eine mündliche Prüfung in der Fremdsprache abgelegt, zählen bei der Berechnung der Prüfungsleistung schriftliche und mündliche Prüfung je ein Viertel, die Sprachprüfung zur Hälfte. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise zu runden ist (Beispiel: 2,5 bis 3,4 ergibt die Note »befriedigend«). In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen. Die nach §§ 4 Abs. 5, 7 Abs. 3 ermittelte Note für die themenorientierte Projektprüfung geht als Prüfungsleistung in die Gesamtnote ein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt der Gesamtleistungen der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde nach der Hauptschul-



versetzungsordnung sowie der themenorientierten Projektprüfung besser als 4,5 ist und

2. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der Prüfungsfächer und in der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind. Sind die Gesamtleistungen in zwei Prüfungsfächern oder einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können:

- a) die Note »ungenügend« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung durch die Note »sehr gut« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung. Die gilt auch für die Note »gut« in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung,
- b) die Note »mangelhaft« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung durch die Note »gut« in einem Prüfungsfach oder der themenorientierten Projektprüfung. Dies gilt auch für die Note »befriedigend« in zwei Prüfungsfächern oder in einem Prüfungsfach und der themenorientierten Projektprüfung.

Ist das Bestehen der Prüfung auf Grund der Gesamtleistung in der Fremdsprache nicht möglich, kann auf Wunsch der Hauptschulabschluss ohne Fremdsprache erteilt werden. In diesem Fall wird für die Fremdsprache im Abschlusszeugnis keine Note ausgebracht.

(4) Über die Feststellung der Ergebnisse ist von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.

(5) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 1 und 2 ermittelten Endnoten.

(6) In das Abschlusszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen und die Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,4	sehr gut,
bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4	gut,
bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4	befriedigend,
bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4	ausreichend.

(7) Wer nach § 3 Satz 2 nicht an der Abschlussprüfung teilnimmt, erhält nach Maßgabe von § 1 Abs. 1 und 2 der Hauptschulversetzungsordnung das Abschlusszeugnis der Hauptschule mit den in Klasse 9 erzielten Jahresleistungen und den im Rahmen der Sprachprüfung und der themenorientierten Projektprüfung erbrachten Leistungen.

#### § 9

##### *Wiederholung der Prüfung*

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 9 der Hauptschule oder der

Abschlussklasse an Sonderschulen mit Bildungsgang Hauptschule einmal wiederholen.

#### § 10

##### *Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der Sprachprüfung, der mündlichen Prüfung und der Projektprüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diese Gründe nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Sofern und soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die nicht abgelegten Prüfungsteile können in einem Nachtermin nachgeholt werden. Kann an der Nachprüfung aus wichtigem Grund ganz oder teilweise nicht teilgenommen werden, gilt die Prüfung als nicht unternommen; Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

#### § 11

##### *Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung festgestellt, dass eine Täuschungshandlung vorliegt, oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Die Prüfung wird bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung vorläufig fortgesetzt.

(3) Wer eine Täuschungshandlung begeht, wird von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen und der mündlichen Prüfung der

Schulleiter. Wird bei der themenorientierten Projektprüfung eine Täuschungshandlung begangen, entscheiden die in § 4 Abs. 4 genannten Lehrkräfte, ob die Leistung in vollem Umfang zur Bewertung herangezogen werden kann. Ist dies nicht möglich, nehmen die Lehrkräfte einen Notenabzug vor oder ordnen an, dass eine entsprechende Arbeit nochmals anzufertigen ist. In Fällen einer schweren oder wiederholten Täuschung kann die Arbeit mit der Note »ungenügend« bewertet werden.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach Aushängung des Zeugnisses heraus, kann die untere Schulaufsichtsbehörde das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Zeugnis erteilen oder die Prüfung für nicht bestanden erklären, sofern seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch sein Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, die Prüfung ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Vor Beginn der Abschlussprüfung ist auf diese Bestimmung hinzuweisen.

## ZWEITER ABSCHNITT

### Abschlussprüfung für Schulfremde

#### § 12

##### *Zweck der Prüfung*

(1) Die Prüfung dient dem Erwerb des Abschlusszeugnisses der Hauptschule für Bewerber, die keine öffentliche oder staatlich anerkannte Hauptschule besuchen (Schulfremde).

(2) Wer den Hauptschulabschluss ohne Note in der Fremdsprache erworben hat, kann sich in diesem Fach einer Prüfung unterziehen.

#### § 13

##### *Zeitpunkt der Prüfung*

Die Abschlussprüfung für Schulfremde findet in der Regel einmal jährlich zusammen mit der ordentlichen Abschlussprüfung statt.

#### § 14

##### *Meldung zur Prüfung*

(1) Die Meldung zur Abschlussprüfung ist bis zum 1. März jeden Jahres an die für den Wohnsitz des Bewerbers zuständige untere Schulaufsichtsbehörde zu richten.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer

1. die Abschlussprüfung nicht eher ablegt, als es bei normalem Schulbesuch möglich wäre,

2. nicht bereits die ordentliche Abschlussprüfung oder die Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung mit Erfolg abgelegt hat,

3. nicht mehr als einmal erfolglos an der ordentlichen Abschlussprüfung oder der Abschlussprüfung für Schulfremde nach dieser Prüfungsordnung teilgenommen hat und

4. keine Hauptschule, Realschule, kein Gymnasium oder keine Sonderschule mit entsprechendem Bildungsgang besucht. Abweichend hiervon werden Schüler der Klasse 9 der Realschule oder des Gymnasiums zugelassen, wenn ihre Versetzung gefährdet ist und sie im Falle einer Nichtversetzung ihre bisherige Schule verlassen müssten.

(3) Der Meldung sind beizufügen

1. ein Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsgang und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit,

2. die Geburtsurkunde,

3. die Abgangs- oder Abschlusszeugnisse der besuchten Schulen (beglaubigte Abschriften oder Ablichtungen),

4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg schon einmal an der Abschlussprüfung an Hauptschulen teilgenommen wurde,

5. eine Erklärung darüber, ob die Teilnahme in der Fremdsprache gewünscht wird,

6. die Benennung und Beschreibung des Themas der Präsentationsprüfung nach § 16 Abs. 3,

7. Angaben über die Art der Vorbereitung auf die Prüfung,

8. in Fällen des Absatzes 2 Nr. 4 die letzte Halbjahresinformation und eine Bescheinigung der Schulleitung über die Versetzungsgefährdung.

#### § 15

##### *Zulassung zur Prüfung*

(1) Die untere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und unterrichtet den Bewerber über die getroffene Entscheidung. Die Versagung der Zulassung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die zugelassenen Bewerber werden von der unteren Schulaufsichtsbehörde in der Regel einer öffentlichen Hauptschule zur Ablegung der Prüfung zugewiesen.

#### § 16

##### *Prüfungsgegenstände*

(1) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und die Fremdsprache, falls dieses Fach nach § 14 Abs. 3 Nr. 5 gewählt wurde, sowie auf das Fachgebiet »Politische und wirtschaftliche Bildung«. In

diesem bilden sich die Fächerverbände Welt – Zeit – Gesellschaft und Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit ab.

(2) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Vor Beginn der mündlichen Prüfung wird den Bewerbern das Ergebnis der schriftlichen Prüfung mitgeteilt.

(3) Ein in Form einer Hausarbeit ausgearbeitetes Thema ist Gegenstand einer dezentral durchgeführten Präsentationsprüfung. Für diese bestellt der Schulleiter einen Fachausschuss bestehend aus einer Lehrkraft, welche das Projekt betreut, und einer weiteren Lehrkraft, die die Prüfung protokolliert. Der Bewerber reicht das Thema der Präsentationsprüfung mit Beschreibung zur Genehmigung durch den Schulleiter ein. Die Präsentation und das daran anschließende Prüfungsgespräch dauern 30 bis 60 Minuten. Im Anschluss wird das Ergebnis der Präsentationsprüfung vom Fachausschuss festgesetzt und geht in die Gesamtnote ein. Die Gesamtleistung für die Präsentationsprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

(4) Schüler der Abschlussklassen der Förderschulen und der übrigen Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang können ein Projekt aus den Fächerverbänden Welt – Zeit – Gesellschaft und Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit einbringen, das die schriftliche und mündliche Prüfung im Fachgebiet »politische und wirtschaftliche Bildung« nach Absatz 1 ersetzt. § 7 gilt entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Die Projektprüfung aus den Fächerverbänden Welt-Zeit-Gesellschaft und Wirtschaft-Arbeit-Gesundheit wird an der Sonderschule durchgeführt.
2. Die Entscheidung über die Bestellung des Fachausschusses und über die Genehmigung nach § 7 Abs. 2 und 4 trifft der Schulleiter der Sonderschule.
3. Der Schulleiter der Hauptschule entsendet für die Präsentation nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und die Festsetzung der Note nach § 7 Abs. 3 eine Lehrkraft.

(5) Wer die Prüfung nur in der Fremdsprache ablegt (§ 12 Abs. 2), wird in diesem Fach schriftlich und mündlich geprüft.

#### § 17

##### *Durchführung der Prüfung*

(1) Für die Prüfung gelten im Übrigen § 4 Abs. 1, 3 bis 5, § 5 Abs. 1, 3 bis 6, § 6 Abs. 2 bis 4 sowie §§ 8 bis 11 entsprechend mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Schülern der Sonderschule wird der Prüfungsausschuss für die Präsentationsprüfung und die mündlichen Prüfungen um eine von der Sonderschule zu benennende Lehrkraft erweitert.
2. Bei der Festlegung des Prüfungsergebnisses zählen allein die Prüfungsleistungen nach § 16.
3. Die Note in den Prüfungsfächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wurde, wird aus dem Durch-

schnitt der Noten für die schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gebildet.

4. Die Bearbeitungszeit in der schriftlichen Prüfung im Fachgebiet »Politische und wirtschaftliche Bildung« gemäß § 16 Abs. 1 beträgt 120 Minuten.

5. Die Prüfung ist bestanden, wenn

- a) der Durchschnitt der Gesamtleistungen der geprüften Fächer nach § 16 Abs. 1, der Präsentationsprüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung besser als 4,5 ist und
- b) die Gesamtleistungen in keinem der geprüften Fächer nach § 16 Abs. 1 oder der Präsentationsprüfung oder der Projektprüfung mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
- c) die Gesamtleistungen:
  - aa) in nicht mehr als drei der geprüften Fächer nach § 16 Abs. 1 und
  - bb) in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch und Mathematik und
  - cc) in den Fällen, in denen nach § 16 Abs. 4 geprüft wird, in nicht mehr als zwei geprüften Fächern nach § 16 Abs. 1 oder in nicht mehr als einem geprüften Fach nach § 16 Abs. 1 und der Projektprüfung mit der Note »mangelhaft« bewertet sind.

6. Die Prüfung in der Fremdsprache nach § 12 Abs. 2 ist bestanden, wenn auf Grund der schriftlichen und mündlichen Prüfung mindestens die Note »ausreichend« erreicht wurde.

(2) Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholen. § 14 Abs. 2 Nr. 3 bleibt unberührt.

(3) Nehmen Schüler der Sonderschule an der Prüfung teil, hat der Prüfungsausschuss vor der Präsentationsprüfung und der mündlichen Prüfung sowie gegebenenfalls der Projektprüfung ein Informationsgespräch mit dem Klassenlehrer zu führen.

## ZWEITER TEIL

### **Abschlussprüfung nach Klasse 10 der Hauptschule**

#### § 18

##### *Zweck der Prüfung*

In der Abschlussprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel der Klasse 10 der Hauptschule und damit ein dem Realschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand erreicht ist.

#### § 19

##### *Ort und Zeit der Prüfung*

(1) Die Abschlussprüfung wird an den öffentlichen und an den staatlich anerkannten Hauptschulen mit Klasse 10 abgehalten.

(2) Die Abschlussprüfung findet einmal jährlich statt.

(3) Die Termine der schriftlichen Prüfung und der Zeitraum der mündlichen Prüfung werden vom Kultusministerium festgesetzt. Die Termine der Sprachprüfung und der fachlich orientierten Projektprüfung werden von der Schule festgesetzt.

(4) Die mündliche Prüfung findet nach der schriftlichen Prüfung statt; die untere Schulaufsichtsbehörde bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung an den einzelnen Hauptschulen.

#### § 20

##### *Teilnahme an der Prüfung*

(1) An der Abschlussprüfung nehmen alle Schüler der Klasse 10 der Hauptschule teil.

(2) Die Noten für die Jahresleistungen in den Fächern der schriftlichen Prüfung sind dem Schüler etwa eine Woche vor Beginn der mündlichen Prüfung mitzuteilen.

#### § 21

##### *Prüfungsausschuss, Fachausschüsse*

(1) Für die Durchführung der Sprachprüfung, der mündlichen Prüfung und der fachlich orientierten Projektprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet, dem angehören:

1. als Vorsitzender ein Beauftragter der unteren Schulaufsichtsbehörde,
2. als stellvertretender Vorsitzender der Schulleiter,
3. die Fachlehrer der Prüfungsklassen,
4. weitere von der unteren Schulaufsichtsbehörde oder vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellte Mitglieder.

(2) Für die mündlichen Prüfungen in den einzelnen Fächern bildet der Vorsitzende aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiter,
2. die Fachlehrkraft der Klasse als Prüfer,
3. ein weiteres Mitglied des Prüfungsausschusses zugleich als Protokollführer.

(3) Für die Sprachprüfung wird vom Schulleiter ein Fachausschuss gebildet, dem neben dem Fachlehrer der Klasse eine weitere Lehrkraft angehört, die zugleich Protokollführer ist.

(4) Für die fachlich orientierte Projektprüfung bildet der Prüfungsvorsitzende einen Fachausschuss. Diesem gehören an:

1. ein Mitglied des Prüfungsausschusses, das an einer anderen Schule tätig ist als Leiter,
2. die beiden vom Schulleiter nach § 25 Abs. 2 zugewiesenen Lehrkräfte, von denen einer zugleich Protokollführer ist.

(5) Über die jeweilige Prüfung wird eine Niederschrift gefertigt, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird. Im Anschluss an die Prüfung setzt der Fachausschuss die Note fest und teilt sie dem Schüler auf Wunsch mit. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen der Mitglieder gebildet.

#### § 22

##### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Die schriftliche Prüfung erstreckt sich auf die Fächer Deutsch, Mathematik und Fremdsprache.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 der Hauptschule entnommen und vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt.

(4) Als Prüfungsaufgaben sind eine oder mehrere Aufgaben aus verschiedenen Stoffgebieten zu fertigen. Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch und Mathematik jeweils 240 Minuten, in der Fremdsprache 120 Minuten.

(5) Jede Prüfungsarbeit wird vom Fachlehrer der Klasse und einem von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestellten Fachlehrer beurteilt und bewertet. Weichen die Bewertungen bis zu zwei Noten voneinander ab, gilt der Durchschnitt. Weichen die Bewertungen um mehr als zwei Noten voneinander ab und können sich die Prüfer nicht einigen, wird die Note vom Schulleiter im Rahmen der Bewertungen festgelegt.

(6) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist vom Aufsicht führenden Lehrer eine Niederschrift zu fertigen.

(7) Die Noten der schriftlichen Prüfung in den einzelnen Fächern werden den Schülern etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

#### § 23

##### *Sprachprüfung*

Der dezentrale Prüfungsteil »Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung« in der Fremdsprache findet vor der schriftlichen Prüfung statt. Er besteht aus verschiedenen Aufgabenteilen, für die das Kultusministerium zentrale Prüfungsmaßstäbe vorgibt. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

#### § 24

##### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Antrag des Schülers auf die Fächer der schriftlichen Prüfung. Die Fächer sind spätestens am zweiten Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung gegenüber dem Schulleiter zu benennen. Ob sich die

Prüfung zusätzlich auf weitere Fächer erstreckt, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Diese Prüfungsfächer werden dem Schüler etwa eine Woche vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

(2) Die Aufgaben der mündlichen Prüfung werden überwiegend dem Stoffgebiet der Klasse 10 der Hauptschule entnommen. Sie werden vom Fachlehrer gestellt, der Leiter des Fachausschusses kann die Aufgaben erweitern oder einschränken.

(3) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Schüler ist vor Beginn der Prüfung die Möglichkeit zu geben, ein Schwerpunktthema zu benennen, das in die mündliche Prüfung des jeweiligen Faches einbezogen wird. Jeder Schüler wird je Fach etwa zehn Minuten geprüft. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend.

### § 25

#### *Fachlich orientierte Projektprüfung*

(1) Die fachlich orientierte Projektprüfung besteht aus einem Projekt, das Bezüge zur Lebens- und Arbeitswelt enthalten soll. Sie umfasst:

1. die Vorbereitung mit der Themenfindung, Gruppenbildung und Projektbeschreibung,
2. die Durchführung im Umfang von mindestens 20 Unterrichtsstunden,
3. die Präsentation; diese beinhaltet die Vorstellung des Projektergebnisses durch die Gruppe und ein daran anschließendes Prüfungsgespräch. Sie dauert 30 bis 60 Minuten, wobei die zeitlichen Anteile von Präsentation und Prüfungsgespräch annähernd gleich sind. Die Präsentation findet im zweiten Schulhalbjahr statt und kann schriftliche, mündliche sowie praktische Leistungen enthalten.

(2) Die Schüler schlagen in Klasse 10 bis zu einem vom Prüfungsvorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkt das Thema der fachlich orientierten Projektprüfung vor. Dieses bezieht sich auf die fachlichen und überfachlichen Bildungsstandards der Klasse 10 der Hauptschule. Der Schulleiter legt das Thema fest. Er kann hierzu zuvor eine von der unteren Schulaufsichtsbehörde bestimmte Schule anhören. Der Schulleiter weist den Schülern zwei Lehrer zur Begleitung und Beratung zu.

(3) Die fachlich orientierte Projektprüfung wird als Gruppenprüfung durchgeführt, wobei jeder Schüler eine individuelle Note erhält. Eine Schülergruppe umfasst in der Regel drei bis fünf Schüler. In begründeten Ausnahmefällen kann mit Genehmigung des Prüfungsvorsitzenden die fachlich orientierte Projektprüfung auch in einer kleineren Gruppe oder als Einzelprüfung abgenommen werden.

(4) Jeder Schüler erhält eine individuelle Note, in die fachliche und überfachliche Leistungen gleichgewichtig einfließen. § 21 Abs. 5 gilt entsprechend. Die Gesamtleistung für die fachlich orientierte Projektprüfung wird vom Fachausschuss ergänzend verbal beschrieben.

### § 26

#### *Ermittlung des Prüfungsergebnisses, Zeugnis*

(1) Bei der Bewertung der Jahresleistungen in den Prüfungsfächern sowie bei der Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten, der Leistungen in der Sprachprüfung, der mündlichen Prüfung und der fachlich orientierten Projektprüfung werden Zehntelnoten, im Übrigen nur ganze Noten erteilt.

(2) Die Gesamtleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern ermittelt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Gesamtleistung errechnet sich jeweils aus dem Durchschnitt der Jahres- und der Prüfungsleistung, wobei die Leistungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung gleich zählen. Bei der Berechnung der Prüfungsleistung in der Fremdsprache zählen die Noten des dezentralen Prüfungsteils »Hör-, Hör-/Sehverstehen, Sprechen und Sprachmittlung« und der schriftlichen Prüfung je zur Hälfte; wird zusätzlich eine mündliche Prüfung in der Fremdsprache abgelegt, zählen bei der Berechnung der Prüfungsleistung schriftliche und mündliche Prüfung je ein Viertel, die Sprachprüfung zur Hälfte. Der Durchschnitt wird bis zu einem Zehntel berechnet, wobei in der üblichen Weise zu runden ist. In den Fächern, in denen nicht geprüft wurde, gelten die Jahresleistungen als Gesamtleistungen. Die nach § 25 Abs. 4 ermittelte Note für die fachlich orientierte Projektprüfung geht als Prüfungsleistung in die Gesamtnote ein.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, wer die Prüfung bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde nach der Hauptschulversetzungsordnung sowie der fachlich orientierten Projektprüfung 4,0 oder besser ist,
2. der Durchschnitt aus den Noten in den Fächern der schriftlichen Prüfung und der fachlich orientierten Projektprüfung 4,0 oder besser ist,
3. die Gesamtleistungen in keinem der Fächer der schriftlichen Prüfung mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Gesamtleistungen in nicht mehr als einem der maßgebenden Fächer und Fächerverbünde geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind. Trifft dies in höchstens drei Fächern oder Fächerverbünden zu, so ist die Prüfung bestanden, wenn für jedes dieser drei Fächer oder Fächerverbünde ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
  - a) die Note »ungenügend« in einem Fach oder Fächerverbund durch die Note »sehr gut« in einem anderen

- maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden,
- b) die Note »mangelhaft« in einem Fach der schriftlichen Prüfung durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Fach der schriftlichen Prüfung,
- c) die Note »mangelhaft« in einem anderen Fach oder Fächerverbund durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder Fächerverbund oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern oder Fächerverbänden.
- (4) Über die Feststellung der Ergebnisse der Prüfung ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Niederschrift zu fertigen.
- (5) Wer die Abschlussprüfung nach Klasse 10 bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach Absatz 1 und 2 ermittelten Endnoten. In Klasse 10 aufgenommene Schüler, die an der Abschlussprüfung nach Klasse 10 nicht oder nur teilweise teilgenommen oder diese nicht bestanden haben, erhalten ein Abschlusszeugnis, mit dem bescheinigt wird, dass die Hauptschule nach Klasse 9 erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (6) In das Prüfungszeugnis sind der Durchschnitt der Gesamtleistungen und die Gesamtnote aufzunehmen. Die Gesamtnote lautet
- |  |               |
|--|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,4         | sehr gut,     |
| bei einem Durchschnitt von 1,5 bis 2,4 | gut,          |
| bei einem Durchschnitt von 2,5 bis 3,4 | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,5 bis 4,4 | ausreichend.  |

#### § 27

##### *Wiederholung der Prüfung*

Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch der Klasse 10 der Hauptschule einmal wiederholen.

#### § 28

##### *Nichtteilnahme, Rücktritt, Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

Für die Nichtteilnahme und den Rücktritt von der Abschlussprüfung sowie für Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße während der Abschlussprüfung gelten §§ 10 und 11 entsprechend.

### DRITTER TEIL

#### Schlussbestimmung

#### § 29

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Kultusministeriums über die Abschlussprüfung an Hauptschulen vom 8. Juli

1994 (GBl. S. 376), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. April 2001 (GBl. S. 393), außer Kraft.

STUTTGART, den 23. Mai 2008

RAU

### **Verordnung des Innenministeriums zur Sicherstellung der Personalvertretung bei der Landesbank Baden-Württemberg**

Vom 27. Mai 2008

Auf Grund von § 106 Abs. 4 des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) in der Fassung vom 1. Februar 1996 (GBl. S. 205), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Mai 2005 (GBl. S. 321), wird verordnet:

#### § 1

(1) Bei der Landesbank Baden-Württemberg wird für die Geschäftsteile der früheren Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft und der Landesbank Baden-Württemberg an den Standorten Dresden, Halle und Leipzig als Dienststelle im Sinne von § 9 Abs. 2 LPVG ein Übergangspersonalrat gebildet. Ihm gehören als Mitglieder die Beschäftigten der Landesbank Baden-Württemberg an, die diesen Geschäftsteilen zugeordnet sind und am Tag vor dem Eintritt der Gesamtrechtsnachfolge der Landesbank Baden-Württemberg für die Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft Mitglied im Betriebsrat bei der früheren Landesbank Aktiengesellschaft waren. Entsprechendes gilt für die Ersatzmitglieder.

(2) Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Übergangspersonalrats sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Betriebsrats bei der früheren Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft.

(3) Die Mitglieder des Übergangspersonalrats sind in demselben Umfang von ihrer Tätigkeit freigestellt, wie sie bei der früheren Landesbank Sachsen Aktiengesellschaft als Mitglieder des Betriebsrats freigestellt waren.

(4) Die Amtszeit des Übergangspersonalrats endet mit der Neuwahl des Personalrats, spätestens mit Ablauf des 30. November 2008.

(5) Für den Übergangspersonalrat gelten im Übrigen die Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes für das Land Baden-Württemberg entsprechend.

Der Vorsitzende des Übergangspersonalrats tritt zum Gesamtpersonalrat bei der Landesbank Baden-Württemberg bis zur Neuwahl des Gesamtpersonalrats oder eines Personalrats bei der Landesbank Baden-Württemberg, längstens bis zum Ablauf der Amtszeit des Gesamtpersonalrats, als Mitglied mit beratender Stimme hinzu. Er hat das Recht, bei Beschlussfassungen anwesend zu sein. Ersatzmitglied ist der stellvertretende Vorsitzende des Übergangspersonalrats. An die Stelle des Vorsitzenden des

Übergangspersonalrats und seines Ersatzmitglieds treten nach der Neuwahl des Personalrats nach § 1 dessen Vorsitzender und als Ersatzmitglied dessen stellvertretender Vorsitzender.

### § 3

Für die Bildung einer Übergangs-Jugend- und Auszubildendenvertretung ist § 1 entsprechend anzuwenden. Für die Gesamt-Jugend- und Auszubildendenvertretung bei der Landesbank Baden-Württemberg ist § 2 entsprechend anzuwenden.

### § 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2010 außer Kraft.

STUTTGART, den 27. Mai 2008

RECH

## **Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung in Kooperationsklassen Hauptschule – Berufliche Schule (KooperationsklassenVO)**

Vom 28. Mai 2008

Auf Grund von § 6 Abs. 5, § 10 Abs. 5, § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 bis 3, 5, 7 und 9 sowie Abs. 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL. S. 397), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2003 (GBL. S. 359) wird verordnet:

### 1. ABSCHNITT

#### Allgemeines

### § 1

#### *Zweck der Ausbildung, Bezeichnungen*

(1) Schülerinnen und Schüler der Hauptschule, deren Schulabschluss gefährdet ist, können im Anschluss an Klasse 8 eine Kooperationsklasse besuchen, die an der Hauptschule und an einer beruflichen Schule eingerichtet ist. Dort sollen in enger Zusammenarbeit der beteiligten Schulen sowie unter Einbindung von Betrieben die Ausbildungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler verbessert und die Möglichkeiten für ihre erfolgreiche berufliche Eingliederung erweitert werden, indem durch individuelle Förderung sowie die vertiefte Vermittlung von praxis- und berufsbezogenen Inhalten in bis zu drei Berufsfeldern neue Lern- und Leistungsanreize geschaffen werden.

(2) Soweit die nachfolgenden Bestimmungen Personalbegriffe wie Leiter, Vorsitzender, Prüfer oder Schüler enthalten, sind dies funktions- oder statusbezogene Bezeichnungen, die gleichermaßen auf Frauen und Männer zutreffen.

### § 2

#### *Dauer und Gliederung der Ausbildung, Zeugnis*

- (1) Die Ausbildung dauert zwei Schuljahre.
- (2) Im ersten Schuljahr sind die Schüler der Hauptschule zugeordnet, im zweiten Schuljahr der beruflichen Schule (Berufsvorbereitungsjahr). Der Unterricht kann in beiden Jahren auch von Lehrkräften der jeweils anderen Schulart erteilt werden.
- (3) Im ersten Schuljahr wird keine Halbjahresinformation erteilt. Am Ende des ersten Schuljahres erstellt die Hauptschule einen Jahresbericht zum Entwicklungsstand jedes Schülers. Auf Antrag des Schülers erteilt die Schule ein Halbjahreszeugnis oder ein Jahreszeugnis. Eine Entscheidung über die Versetzung des Schülers ins nächste Schuljahr wird nicht getroffen.
- (4) Schulisch begleitete Praktika, die entsprechend der örtlichen Situation organisiert und zeitlich strukturiert durchgeführt werden können, finden in beiden Schuljahren statt. Sie können in der Regel bis zu zwei Praktikumstage pro Unterrichtswoche umfassen und auch als Block angeboten werden.
- (5) Im zweiten Schuljahr wird ein Halbjahreszeugnis erteilt. Am Ende des zweiten Schuljahres nehmen die Schüler an der Abschlussprüfung teil. Mit bestandener Prüfung erwerben sie einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Bildungsstand.

### § 3

#### *Bildungsplan, Stundentafel, maßgebende Fächer*

- (1) Der Unterricht richtet sich nach den vom Kultusministerium erlassenen Bildungs- und Lehrplänen der Hauptschule und des Berufsvorbereitungsjahres. Sie dienen als Rahmen und sind angepasst an den Förderbedarf der Schüler umzusetzen. Die Schulen stimmen sich über die Ziele und Inhalte der Ausbildung ab.
- (2) Der Unterricht richtet sich nach der als Anlage beigefügten Stundentafel. Die Fächerverbindungen und die Stundenverteilung sollen von den beteiligten Schulen entsprechend dem Förderbedarf der Schüler ausgewählt und erforderlichenfalls auch während der Schuljahre bedarfsgerecht angepasst werden.
- (3) Mit den in der Stundentafel bei Individuelle Förderung ausgewiesenen Stunden können die Schulen den zusätzlichen Zeitbedarf für entsprechende Maßnahmen (unter anderem zur Kompetenzfeststellung, für Zielvereinbarungsgespräche, für zusätzliche Angebote für bestimmte Lerngruppen) abdecken. Für Schüler, die im Fach Englisch an der Abschlussprüfung teilnehmen wollen, ist Englischunterricht in beiden Schuljahren im jeweiligen Umfang von mindestens 3 Wochenstunden vorzusehen.
- (4) Maßgebende Fächer sind alle Fächer und Fächerverbände des Pflichtbereichs sowie das Fach Englisch, soweit sie im Umfang von mindestens durchschnittlich einer

Wochenstunde im Schuljahr unterrichtet werden. Der nicht benotete Bereich Individuelle Förderung und das im zweiten Jahr an der beruflichen Schule erteilte Fach Religionslehre gehören nicht zu den maßgebenden Fächern.

#### § 4

##### *Aufnahme*

(1) In die Kooperationsklasse können Schüler der Hauptschule auf Antrag aufgenommen werden, bei denen unklar ist, ob sie den Hauptschulabschluss erreichen. Die Motivation und Arbeitshaltung der Schüler muss außerdem erwarten lassen, dass sie das Ausbildungsziel der Kooperationsklasse voraussichtlich erreichen können. Sofern die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllt sind, können im Einzelfall auch Schüler, die nach Besuch der Klasse 9 der Hauptschule die Abschlussprüfung nicht bestanden haben, in das zweite Jahr der Kooperationsklasse aufgenommen werden.

(2) Über die Aufnahme in die Kooperationsklasse entscheidet auf Vorschlag der Klassenkonferenz der Leiter der abgebenden Hauptschule im Einvernehmen mit dem Leiter der beruflichen Schule und den Erziehungsberechtigten des Schülers. Über eine Aufnahme gemäß Absatz 1 Satz 3 entscheidet der Leiter der beruflichen Schule auf Vorschlag der abgebenden Hauptschule.

## 2. ABSCHNITT

### **Abschlussprüfung**

#### § 5

##### *Zweck der Prüfung*

(1) In der Abschlussprüfung soll der Schüler nachweisen, dass er die geforderten Kenntnisse und fachpraktischen Kompetenzen erlangt und damit das Ausbildungsziel erreicht hat.

#### § 6

##### *Teile der Prüfung*

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus der schriftlichen, der praktischen und gegebenenfalls der mündlichen Prüfung.

(2) An Stelle der Prüfungen in Berufsfachlicher Kompetenz und Berufspraktischer Kompetenz kann eine Projektprüfung durchgeführt werden.

#### § 7

##### *Ort und Zeitpunkt der Prüfung*

(1) Die Abschlussprüfung wird an der beruflichen Schule abgenommen.

(2) Außer für das Fach Berufsfachliche Kompetenz wird der Zeitpunkt der schriftlichen Prüfung vom Kultusminis-

terium festgelegt. Die Zeitpunkte der schriftlichen Prüfung im Fach Berufsfachliche Kompetenz und der praktischen Prüfung im Fach Berufspraktische Kompetenz werden vom Schulleiter bestimmt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung.

(3) Den Zeitpunkt der Projektprüfung legt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Schulleiter, fest.

#### § 8

##### *Anmeldenoten, Zulassung zur Prüfung*

(1) Für die Prüfung werden in allen Fächern des allgemeinen und des fachlichen Bereichs sowie in den Wahlpflichtfächern aus den im zweiten Jahr erbrachten Einzelleistungen Anmeldenoten in Form ganzer Noten gebildet. Diese Noten werden dem Schüler für die Fächer der schriftlichen und der praktischen Prüfung sowie, sofern eine Projektprüfung stattfindet, für das Fach Projektkompetenz mit Sozialkompetenz jeweils fünf bis sieben Schultage vor Beginn des betreffenden Prüfungsteils und für die übrigen Fächer fünf bis sieben Schultage vor Beginn der mündlichen Prüfung zusammen mit den Noten der schriftlichen und der praktischen Prüfung oder gegebenenfalls der Projektprüfung bekanntgegeben.

(2) Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer im zweiten Schuljahr die zur Bildung von Anmeldenoten erforderlichen Einzelleistungen erbracht hat. Liegt diese Voraussetzung aus vom Schüler zu vertretenden Gründen nicht vor, ist die Nichtzulassung vom Schulleiter festzustellen und dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen. Sie gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

#### § 9

##### *Prüfungsausschuss, Fachausschüsse*

(1) Für die Abschlussprüfung wird für jede Kooperationsklasse ein Prüfungsausschuss gebildet, der für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung verantwortlich ist. Diesem gehören an:

1. als Vorsitzender der Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Lehrkraft,
2. als stellvertretender Vorsitzender eine vom Schulleiter beauftragte Lehrkraft,
3. sämtliche Lehrkräfte, die in den maßgebenden Fächern unterrichten.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Mitglieder berufen, soweit dies für die Durchführung der Prüfung erforderlich ist.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind bei ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn darüber zu belehren.



(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Für die mündliche Prüfung sowie die praktische Prüfung oder gegebenenfalls die Projektprüfung bildet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Fachausschüsse. Jedem Fachausschuss gehören an:

1. als Leiter der Vorsitzende oder ein von ihm bestelltes Mitglied des Prüfungsausschusses, zugleich mit der Aufgabe, die Prüfung zu protokollieren,
2. die Fachlehrkraft der Klasse als Prüfer, im Falle der Projektprüfung die Fachlehrkraft der Klasse im Fach Projektkompetenz mit Sozialkompetenz oder eine Lehrkraft, die in dem von der Projektprüfung betroffenen Fachbereich erfahren ist.

In Fächern, in denen die Klasse von verschiedenen Fachlehrkräften für Teilbereiche unterrichtet wird, gehören alle Fachlehrkräfte dem Fachausschuss als Mitglieder an. Sie sind jeweils für ihren Teilbereich Prüfer.

#### § 10

##### *Schriftliche Prüfung*

(1) Die Leitung der schriftlichen Prüfung obliegt dem Schulleiter.

(2) Die Prüfungsaufgaben für die schriftlichen Prüfungen werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Kultusministerium landeseinheitlich gestellt. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung im Fach Berufsfachliche Kompetenz werden von der Schule gestellt.

(3) Schriftliche Prüfungsarbeiten sind in folgenden Fächern zu fertigen:

Deutsch	Bearbeitungszeit 150 Minuten
Mathematik und Fachrechnen	Bearbeitungszeit 135 Minuten
Berufsfachliche Kompetenz	Bearbeitungszeit 60 Minuten
sowie, auf Antrag des Schülers, Englisch	Bearbeitungszeit 120 Minuten.

(4) Über die schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und den Aufsicht führenden Lehrkräften unterschrieben wird.

(5) Die schriftliche Arbeit wird von der Fachlehrkraft der Klasse und einer weiteren Fachlehrkraft, die der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt, korrigiert und bewertet; dabei sind auch Noten mit einer Dezimale zulässig. Als Note der schriftlichen Prüfung gilt der auf die erste Dezimale errechnete Durchschnitt der beiden Bewertungen, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist; Dezimalen von 0,3 bis 0,7 sind hierbei auf eine halbe Note, die übrigen Dezimalen auf eine ganze Note

zu runden. Weichen die Bewertungen um mehr als eine ganze Note voneinander ab und können sich die beiden Korrektoren nicht einigen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Note für die schriftliche Prüfung festzusetzen; dabei gelten die Bewertungen der beiden Korrektoren als Grenzwerte, die nicht über- oder unterschritten werden dürfen.

#### § 11

##### *Praktische Prüfung*

(1) Die praktische Prüfung wird im Fach Berufspraktische Kompetenz durchgeführt. Wird das Fach Computeranwendung mit mindestens durchschnittlich vier Wochenstunden unterrichtet, kann es anstelle des Fachs Berufspraktische Kompetenz als Fach der praktischen Prüfung gewählt werden. Die Wahl des Berufsfeldes, das Gegenstand der praktischen Prüfung sein soll, oder des Faches Computeranwendung ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem von diesem festgesetzten Termin schriftlich mitzuteilen. Die Arbeitszeit beträgt je nach Art und Umfang der Arbeit zwei bis sechs Zeitstunden und wird vom Leiter des Fachausschusses festgelegt.

(2) Die Prüfungsaufgaben werden im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne vom Leiter des Fachausschusses auf Grund von Vorschlägen der Fachlehrkraft gestellt.

(3) Die praktische Prüfung wird vom Fachausschuss abgenommen und bewertet. Kann sich der Fachausschuss auf keine bestimmte Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der beiden Bewertungen gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note zu runden ist. Dabei wird eine Dezimale bis 0,4 auf eine ganze Note abgerundet und eine Dezimale von 0,5 und schlechter auf eine ganze Note aufgerundet.

(4) Über die praktische Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

(5) Die Note der praktischen Prüfung wird dem Schüler fünf bis sieben Tage vor der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

#### § 12

##### *Projektprüfung*

(1) Die Projektprüfung findet im Fach Projektkompetenz mit Sozialkompetenz statt. Dabei wird die Ausprägung der vom Prüfling erworbenen überfachlichen sowie der berufsfachlichen und berufspraktischen Kompetenzen festgestellt. Die Projektprüfung besteht aus der Planung, der Durchführung, der Dokumentation und der Präsentation eines Projekts in einem der unterrichteten Berufsfelder.

(2) Das Thema wird im Rahmen der Bildungs- und Lehrpläne auf Vorschlag der jeweiligen Fachlehrkraft vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt.

Bei der Themenfindung sind die Schüler in geeigneter Form zu beteiligen.

(3) Die Projektprüfung wird als Gruppenprüfung durchgeführt; dabei erhält jeder Schüler eine individuelle Leistungsbewertung. In begründeten Ausnahmefällen kann die Projektprüfung mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Einzelprüfung durchgeführt werden.

(4) Die Planung und Durchführung des Projekts einschließlich der Dokumentation umfasst 10 bis 20 Zeitstunden; die im Rahmen der Gruppenprüfung erfolgende Präsentation mit Prüfungsgespräch soll innerhalb eines Zeitrahmens von 30 bis 60 Minuten stattfinden.

(5) Die Projektprüfung wird vom Fachausschuss mit einer ganzen oder halben Note bewertet und ergänzend verbal beschrieben. Kann sich der Fachausschuss auf keine Note einigen, so wird die Note aus dem auf die erste Dezimale errechneten Durchschnitt der Bewertungen beider Mitglieder gebildet, der auf eine ganze oder halbe Note in der in § 11 Abs. 3 Satz 3 genannten Weise zu runden ist.

(6) Über die Projektprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

### § 13

#### *Mündliche Prüfung*

(1) Die mündliche Prüfung kann sich auf alle maßgebenden Fächer mit Ausnahme der Fächer Berufspraktische Kompetenz und Projektkompetenz mit Sozialkompetenz erstrecken. Im Fach Computeranwendung kann eine mündliche Prüfung stattfinden, wenn dieses Fach nicht in der praktischen Prüfung geprüft wurde.

(2) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel zehn Minuten pro Schüler und Fach. Sie kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. Bei Gruppenprüfung können bis zu drei Schüler zusammen geprüft werden. Die Entscheidung trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(3) Auf Grund der Anmeldenoten und der Noten der schriftlichen Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, ob und in welchen Fächern der Schüler zu prüfen ist. Die zu prüfenden Fächer sind dem Schüler fünf bis sieben Schultage vor der mündlichen Prüfung bekannt zu geben. Zusätzlich kann der Schüler bis zum nächsten auf die Bekanntgabe folgenden Schultag dem Schulleiter schriftlich bis zu zwei Fächer benennen, in denen er mündlich geprüft wird.

(4) Im Anschluss an die einzelne mündliche Prüfung setzt der Fachausschuss das Ergebnis der mündlichen Prüfung auf Vorschlag des Prüfers fest; dabei sind ganze und halbe Noten zu verwenden.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Fachausschusses unterschrieben wird.

### § 14

#### *Ermittlung des Prüfungsergebnisses*

(1) Die Endnoten in den einzelnen Fächern werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf Grund der Anmeldenoten und der Prüfungsleistungen ermittelt. Dabei wird der Durchschnitt aus Anmeldenote und Prüfungsleistung auf die erste Dezimale errechnet; eine Dezimale bis 0,4 ist auf eine ganze Note abzurunden, eine Dezimale von 0,5 oder schlechter auf eine ganze Note aufzurunden.

(2) Wird ein Fach schriftlich und mündlich geprüft, ergibt sich die Note für die Prüfungsleistung aus dem auf eine Dezimale errechneten Durchschnitt der Note der schriftlichen und der mündlichen Prüfungsnote.

(3) In Fächern, in denen nicht geprüft wurde, werden die Anmeldenoten als Endnoten in das Zeugnis übernommen.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt fest, ob der Schüler die Abschlussprüfung bestanden hat und teilt ihm das Ergebnis mit.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn

1. der Durchschnitt aus den Noten aller maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und

2. die Leistungen in nicht mehr als einem maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; sind die Leistungen in zwei maßgebenden Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet, so ist die Prüfung bestanden, wenn für beide Fächer ein Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können

a) die Note »ungenügend« in einem maßgebenden Fach durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,

b) die Note »mangelhaft« in einem maßgebenden Fach durch die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder durch die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

Sind diese Voraussetzungen auf Grund der im Fach Englisch erbrachten Leistungen nicht gegeben, so bleibt die Englisch-Note unberücksichtigt. Von den im Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten zusammengefassten Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst findet das Fach mit der besten Note als maßgebendes Fach Berücksichtigung. Die Note im Fächerverbund Musik – Sport – Gestalten wird ausgewiesen, ohne für das Bestehen der Prüfung maßgebend zu sein. Bei Notengleichheit in den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst entscheidet der Schüler, welches dieser Fächer als maßgebendes Fach ausgewiesen wird.

### § 15

#### *Zeugnis*

(1) Wer die Abschlussprüfung bestanden hat, erhält ein Abschlusszeugnis mit den nach § 14 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten. In dem Zeugnis ist dem Schüler ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Bildungsstand zu

bescheinigen und gegebenenfalls das Thema der Projektprüfung aufzuführen.

(2) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, erhält ein Abgangszeugnis. Sofern festgestellt werden kann, dass die vom Schüler insgesamt erbrachten Leistungen zum Bestehen der Abschlussprüfung des Berufsvorbereitungsjahres gemäß § 12 Abs. 4 BVJVO ausgereicht hätten, ist im Abgangszeugnis unter Bemerkungen aufzuführen: »Der Schüler/Die Schülerin hat einen dem Abschluss des Berufsvorbereitungsjahres gleichwertigen Bildungsstand erreicht.«

(3) Wer an der Abschlussprüfung nicht oder nur teilweise teilgenommen hat, erhält ein Zeugnis über die bis zum Ausscheiden erbrachten Leistungen oder, sofern sie bereits vorliegen, mit den Anmeldenoten nach § 8 Abs. 1; Prüfungsleistungen bleiben unberücksichtigt.

(4) Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat und das Schuljahr wiederholt, erhält ein Jahreszeugnis mit den nach § 14 Abs. 1 bis 3 ermittelten Endnoten.

(5) In den Zeugnissen nach den Absätzen 2 bis 4 ist zu vermerken, dass das Ausbildungsziel der Kooperationsklasse nicht erreicht ist. Ein solcher Vermerk erfolgt nicht im Falle der nach Absatz 2 Satz 2 getroffenen Feststellung. In den Zeugnissen nach den Absätzen 1 bis 4 ist unter Bemerkungen aufzuführen, dass die Berufsschulpflicht erfüllt ist, sofern kein Ausbildungsverhältnis eingegangen wird.

#### § 16

##### *Wiederholung der Prüfung, Entlassung*

(1) Bei bestandener Abschlussprüfung ist weder ein weiterer Besuch der Kooperationsklasse noch eine Wiederholung der Abschlussprüfung möglich. Wer die Abschlussprüfung nicht bestanden hat, kann sie nach erneutem Besuch des zweiten Schuljahres einmal wiederholen.

(2) Wird die Kooperationsklasse während der Wiederholung verlassen, gilt die Abschlussprüfung als nicht bestanden.

#### § 17

##### *Nichtteilnahme, Rücktritt*

(1) Wer ohne wichtigen Grund an der Prüfung nicht oder nur teilweise teilnimmt, hat die Abschlussprüfung nicht bestanden. Der wichtige Grund ist der Schule unverzüglich mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen Prüfung und der Projektprüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Auf Verlangen ist ein ärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen. Wer sich in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung unterzogen hat, kann diesen Grund nachträglich nicht mehr geltend machen. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich; fahrlässige Unkenntnis

liegt insbesondere dann vor, wenn beim Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt wurde.

(3) Soweit ein wichtiger Grund vorliegt, gilt die Prüfung als nicht unternommen; die Teilnahme an einer Nachprüfung ist zu ermöglichen. In diesem Fall bleiben die bereits erbrachten Prüfungsleistungen bestehen.

(4) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

#### § 18

##### *Täuschungshandlungen, Ordnungsverstöße*

(1) Wer es unternimmt, das Prüfungsergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder wer nicht zugelassene Hilfsmittel nach Bekanntgabe der Prüfungsaufgaben mit sich führt oder Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet, begeht eine Täuschungshandlung.

(2) Wird während der Prüfung eine Täuschungshandlung festgestellt oder entsteht ein entsprechender Verdacht, ist der Sachverhalt von einer Aufsicht führenden Lehrkraft festzustellen und zu protokollieren. Der Schüler setzt die Prüfung bis zur Entscheidung über die Täuschungshandlung fort.

(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird der Schüler von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung. In leichten Fällen kann stattdessen die Prüfungsleistung mit der Note »ungenügend« bewertet werden. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Schulleiter, bei der mündlichen und der praktischen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(4) Stellt sich eine Täuschungshandlung erst nach der Aushändigung des Zeugnisses heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen, das Zeugnis einziehen und entweder ein anderes Abschlusszeugnis erteilen oder die Abschlussprüfung für nicht bestanden erklären, wenn seit der Ausstellung des Zeugnisses nicht mehr als zwei Jahre vergangen sind.

(5) Wer durch eigenes Verhalten die Prüfung so schwer stört, dass es nicht möglich ist, seine Prüfung oder die Prüfung anderer Schüler ordnungsgemäß durchzuführen, wird von der Prüfung ausgeschlossen; dies gilt als Nichtbestehen der Abschlussprüfung.

(6) Vor Beginn der Prüfung ist auf diese Bestimmungen hinzuweisen.

### 3. ABSCHNITT

#### **Schlussbestimmung**

#### § 19

##### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

STUTTGART, den 28. Mai 2008

RAU

Anlage  
(zu § 3 Abs. 2)

### Studentafel der Kooperationsklasse Hauptschule – Berufliche Schule

(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

	1. Schuljahr	2. Schuljahr
<b>1 Pflichtbereich</b>		
<i>1.1 Allgemeiner Bereich</i>	6–12	6–12
Religionslehre/Ethik	1	1
Deutsch <sup>1)</sup>		
Welt – Zeit – Gesellschaft <sup>2)</sup>		
Materie – Natur – Technik <sup>2)</sup>		
Wirtschaft – Arbeit – Gesundheit <sup>2)</sup>		
Musik – Sport – Gestalten <sup>3)</sup>		
<i>1.2 Fachlicher Bereich</i>	8–24	8–24
– Theoretischer Bereich	4–10	4–10
Berufsfachliche Kompetenz <sup>3)</sup>		
Mathematik und Fachrechnen <sup>1)</sup>		
Computeranwendungen		
– Berufspraktische Kompetenz <sup>4)</sup>	4–16	4–16
1.3 Themenorientierte Projektarbeit/ Projektkompetenz mit Sozialkompetenz <sup>5)</sup>	3–5	3–5
1.4 Individuelle Förderung	2–4	2–4
<b>2 Wahlpflichtbereich</b>	3–8	3–8
Englisch <sup>1)</sup>		
und/oder stützende und ergänzende Angebote		
	30–31	30–31
<b>3 Wahlbereich</b> (ergänzende Angebote, Projekte, etc.)	4	4

- 1) Im ersten Jahr mindestens die in der Regelklasse der HS unterrichtete Stundenzahl, im zweiten Jahr mindestens 3 Wochenstunden (für das Fach Englisch nur im Falle der Teilnahme an der Abschlussprüfung im Fach Englisch).
- 2) Für die Fächerverbünde gelten die Bildungsstandards des Bildungsplans für die Hauptschulen. Die Themen sind in der Kooperationsklasse mit den angebotenen Berufsfeldern abzustimmen. Die Themen des Fachs Gemeinschafts-/Wirtschaftskunde gemäß dem Lehrplan des BVJ sind im 2. Schuljahr entsprechend dem Förderbedarf der Schülergruppe in die Fächerverbünde zu integrieren.
- 3) Mindestens 1 Wochenstunde, kann auch Fachzeichnen beinhalten.
- 4) 1–3 Berufsfelder, ggf. unter Einschluss von bis zu zwei Praktikumstagen pro Woche. Zur Betreuung des Praktikums durch die Lehrkräfte können bei einem Praktikumstag 3 Wochenstunden und bei zwei Praktikumstagen 5 Wochenstunden pro Klasse und Schuljahr verwendet werden.
- 5) Im zweiten Jahr ausschließlich Projektkompetenz mit Sozialkompetenz.

### Verordnung der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg zur Änderung der Verordnung über die Ausweisung und Zuweisung von Übertragungskapazitäten (NutzungsplanVO)

Vom 2. Juni 2008

Auf Grund von § 20 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesmediengesetzes (LMedienG) vom 19. Juli 1999 (GBl. S. 273, ber. S. 387), zuletzt geändert durch Artikel 6 des

Gesetzes zum Neunten Rundfunkänderungsstaatsvertrag und zur Änderung medienrechtlicher Vorschriften vom 14. Februar 2007 (GBl. S. 108), wird verordnet:

#### Artikel 1

#### Änderung der Nutzungsplanverordnung

Die Nutzungsplanverordnung vom 15. November 1999 (GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2008 (GBl. S. 144), wird wie folgt geändert:

1. Anlage 8 zu § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:



insbesondere Artenreiche Borstgrasrasen (prioritär), Feuchte Hochstaudenfluren, Berg-Mähwiesen, Übergangs- und Schwingrasenmoore, Nährstoffarme Stillgewässer, Moorwälder (prioritär) und Auenwälder mit Erle, Esche und Weide (prioritär).

#### § 4

##### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Gebiet, seinen Naturhaushalt oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen, verändern oder nachhaltig stören können oder die wissenschaftliche Forschung beeinträchtigen können. Insbesondere sind die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Handlungen verboten.

(2) Zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist es verboten,

1. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
2. Standorte besonders geschützter Pflanzen durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
3. Tiere einzubringen, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
4. wild lebende Tiere an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
5. Hunde frei laufen zu lassen.

(3) Verboten ist es, bauliche Maßnahmen durchzuführen und vergleichbare Eingriffe vorzunehmen, wie

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. fließende oder stehende Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt verändern;
4. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen mit Ausnahme behördlich zugelassener Beschilderungen.

(4) Bei der Nutzung der Grundstücke ist es verboten,

1. die Bodengestalt zu verändern, insbesondere durch Abgrabungen und Aufschüttungen;
2. Art und Umfang der bisherigen Grundstücksnutzung entgegen dem Schutzzweck zu ändern;
3. neu aufzuforsten oder Christbaum- und Schmuckreiskulturen und Vorratspflanzungen von Sträuchern und Bäumen anzulegen;

4. Dauergrünland oder Dauerbrache umzubrechen;

5. Pflanzenschutzmittel, Düngemittel oder Chemikalien zu verwenden.

(5) Insbesondere bei *Erholung, Freizeit und Sport* ist es verboten,

1. die Wege zu verlassen;
2. das Gebiet außerhalb befestigter Wege, im Wald außerhalb befestigter Wege von mindestens 2 m Breite mit Fahrrädern zu befahren oder zu bereiten;
3. das Gebiet mit motorisierten Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Krankenfahrstühle, zu befahren;
4. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder Verkaufsstände aufzustellen oder Kraftfahrzeuge abzustellen;
5. Luftfahrzeuge aller Art zu betreiben, insbesondere das Starten und Landen von Luftsportgeräten (zum Beispiel Hängegleiter, Gleitsegel, Ultraleichtflugzeuge, Sprungfallschirme) und Freiballonen sowie das Aufsteigenlassen von Flugmodellen.

(6) Weiter ist es verboten,

1. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu hinterlassen oder zu lagern;
2. außerhalb amtlich gekennzeichnete Feuerstellen Feuer anzumachen oder zu unterhalten;
3. Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen.

#### § 5

##### Zulässige Handlungen

(1) Für die *landwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt, dabei den Boden pflegt, Erosion und Humusabbau vermeidet, Gewässerrandstreifen und Ufer, oberirdische Gewässer und Grundwasser nicht in ihrer chemischen, physikalischen und biologischen Beschaffenheit beeinträchtigt und wild lebenden Tieren und Pflanzen ausreichenden Lebensraum erhält. Voraussetzung ist weiter, dass

1. die Bodengestalt nicht verändert wird;
2. durch Entwässerungs- oder andere Maßnahmen der Wasserhaushalt nicht verändert wird; die Offenhaltung vorhandener Gräben bleibt zulässig;
3. Dauergrünland oder Dauerbrache nicht umgebrochen wird;
4. bei der Beweidung eine Besatzdichte von 1 GV/ha nicht überschritten wird und keine Neueinrichtung von Standweiden erfolgt; eine herbstliche Nachbeweidung von Wiesen bleibt möglich;
5. landwirtschaftliche Produkte außerhalb landwirtschaftlich intensiv genutzter Flächen nicht gelagert werden;

6. Feldraine, ungenutztes Gelände, Hecken, Gebüsche, Bäume, Röhrichtbestände nicht beeinträchtigt werden.

(2) Für die *forstwirtschaftliche Bodennutzung* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass

1. der Bau von für die Bewirtschaftung des Waldes erforderlichen Wegen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde erfolgt;
2. keine Entwässerungsmaßnahmen vorgenommen werden;
3. die Zusammensetzung der Baumarten überwiegend aus standortheimischen Arten entsprechend den Standortverhältnissen gefördert wird.

(3) Für die *Ausübung der Jagd* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass die Anlage von Fütterungen und die Errichtung von Hochsitzen nur mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde erfolgt.

(4) Für die *Ausübung der Fischerei* gelten die Verbote des § 4 nicht, wenn sie ordnungsgemäß in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis erfolgt. Voraussetzung ist weiter, dass Besatzmaßnahmen nur aus Nachzuchten autochthoner Fischbestände erfolgen.

(5) Unberührt bleibt auch die sonstige bisher rechtmäßiger Weise ausgeübte Nutzung der Grundstücke und Gewässer sowie der rechtmäßiger Weise bestehenden Einrichtungen einschließlich der vorhandenen Loipe in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung.

(6) Die Handlungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind jedoch nur insoweit zulässig, als das Verschlechterungsverbot des § 37 NatSchG im FFH-Gebiet beachtet wird.

## § 6

### *Schutz- und Pflegemaßnahmen*

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden durch die höhere Naturschutzbehörde unter besonderer Berücksichtigung der sich aus den Anforderungen der FFH-Richtlinie ergebenden Erhaltungs- und Entwicklungsziele in einem

Pflege- und Entwicklungsplan oder durch Einzelanordnung festgelegt, soweit sie nicht für Waldflächen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde im Forsteinrichtungswerk beziehungsweise entsprechenden Planungen integriert sind. § 4 dieser Verordnung ist insoweit nicht anzuwenden.

## § 7

### *Befreiungen*

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 79 NatSchG durch die höhere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im Einzelfall auch eine Verträglichkeitsprüfung beziehungsweise Ausnahme nach § 38 NatSchG erforderlich sein kann.

## § 8

### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 80 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt.

## § 9

### *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft. Gleichzeitig treten für den Geltungsbereich dieser Verordnung die Verordnungen des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald über die Landschaftsschutzgebiete »Breitnau-Hinterzarten«, »Tittisee-Neustadt« und »Feldberg-Schluchsee« außer Kraft.

FREIBURG I. BR., den 16. Mai 2008

WÜRTENBERGER

### **Verkündungshinweis:**

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes (NatSchG) in der Fassung vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg geltend gemacht wird; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

**HERAUSGEBER**

Staatsministerium Baden-Württemberg,  
Richard-Wagner-Straße 15, 70184 Stuttgart.

**SCHRIFTLEITUNG**

Staatsministerium, Reg. Amtmann Alfred Horn  
Fernruf (07 11) 21 53-302.

**VERTRIEB**

Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH,  
Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart.

**DRUCKEREI**

Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

**BEZUGSBEDINGUNGEN**

Laufender Bezug durch den Vertrieb, jährlich 50 Euro. Mehrwertsteuer wird nicht erhoben. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

**VERKAUF VON EINZELAUSGABEN**

Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH, Postfach 10 43 63, 70038 Stuttgart (Breitscheidstraße 69, 70176 Stuttgart), Fernruf (07 11) 6 66 01-43, Telefax (07 11) 6 66 01-34, abgegeben. Der Preis dieser Ausgabe beträgt 5,30 Euro (einschließlich Porto und Versandkosten). Mehrwertsteuer wird nicht erhoben.

---